

Tagesordnung

für die Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 26.06.2025

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers | 204/25 |
| 2 | Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | 075/21 |
| 3 | Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete im Bereich Asylbewerberleistungen | 176/25 |
| 4 | Einführung eines verbindlichen Verhaltenskodex für soziale Unterkünfte der Stadt Eschweiler;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 31.03.2025 | 155/25 |
| 5 | Kenntnisgaben | |
| 5.1 | Vortrag Sozialpsychiatrischer Dienst StädteRegion Aachen (SPDI): Präsentation zur Veranschaulichung der Arbeit des SPDI in Eschweiler | 077/25 |
| 5.2 | Jobcenter StädteRegion Aachen - Geschäftsbericht 2024 | 117/25 |
| 5.3 | Kooperationsvertrag über aufsuchende Hilfe für die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Menschen;
hier: Vorstellung der bisherigen Arbeit durch den Kooperationspartner Diakonie des Kirchenkreises Jülich | 116/25 |
| 5.4 | Flüchtlinge in Eschweiler;
hier: Bericht zur aktuellen Situation | 114/25 |
| 5.5 | Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter | 157/25 |
| 5.6 | Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung der AWO - Kreisverband Aachen-Land e.V. in Eschweiler;
hier: Jahresbericht 2024 | 120/25 |
| 5.7 | Beschlusskontrolle | 115/25 |
| 6 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 7 | Kenntnisgaben | |
| 7.1 | Vereinbarung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. zur Präventionsberatung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit; hier: Verwendungsnachweis für das Jahr 2024 | 111/25 |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | |

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	26.06.2025
----	------------------	-------------------------------	------------	------------

Bestellung eines Schriftführers

Beschlussvorschlag:

Anstelle von Frau Christina Graaf wird Herr Cem Goekce bis auf Widerruf zum Schriftführer für die Sitzungen des Sozial- und Seniorenausschusses bestellt.

Die fachdezernatsleitende Person wird ermächtigt festzulegen, welche Schriftführer*innen jeweils zu amtieren haben.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 17.06.2025 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Aufgrund von personellen Veränderungen ist die Bestellung der im Beschlussvorschlag genannten Person zum Schriftführer für die Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses erforderlich.

Es empfiehlt sich, für evtl. Vertretungsfälle mehrere Schriftführer/innen zu bestellen.

Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung des Schriftführers ist § 58 Abs. 7 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Vorberatung	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich 26.06.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 02.07.2025

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete im Bereich Asylbewerberleistungen

Beschlussvorschlag:
Beschlussalternative I:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1) Die Einführung der Bezahlkarte für Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, ist von der Stadtverwaltung mit Nachdruck zu verfolgen.
- 2) In diesem Zusammenhang ist der aktuelle Sachstand der im März 2024 getätigten Absichtserklärung zur Schaffung landesweiter Rahmenbedingungen beim Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Deutschen Städtetag in Erfahrung zu bringen.
- 3) Die Einführung einer Bezahlkarte für die Stadt Eschweiler ist nicht im Alleingang zu tätigen, sondern hat in Abstimmung mit den übergeordneten Strukturen zu erfolgen.
- 4) Es sind seitens der Stadtverwaltung die notwendigen Voraussetzungen zu treffen, um schnellstmöglich eine Einführung der Bezahlkarte umzusetzen, sobald die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zu 2 und 3 vorliegen.
- 5) Die Fachausschüsse des Rates sind zu beteiligen

Beschlussalternative II:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt rückwirkend ab dem 07.01.2025 von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 13.06.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja	3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja

☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 16.05.2024 (Beschlussalternative I) beantragte die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler:

- 1) Die Einführung der Bezahlkarte für Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, ist von der Stadtverwaltung mit Nachdruck zu verfolgen.
- 2) In diesem Zusammenhang ist der aktuelle Sachstand der im März 2024 getätigten Absichtserklärung zur Schaffung landesweiter Rahmenbedingungen beim Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Deutschen Städtetag in Erfahrung zu bringen.
- 3) Die Einführung einer Bezahlkarte für die Stadt Eschweiler ist nicht im Alleingang zu tätigen, sondern hat in Abstimmung mit den übergeordneten Strukturen zu erfolgen.
- 4) Es sind seitens der Stadtverwaltung die notwendigen Voraussetzungen zu treffen, um schnellstmöglich eine Einführung der Bezahlkarte umzusetzen, sobald die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zu 2 und 3 vorliegen.
- 5) Die Fachausschüsse des Rates sind zu beteiligen

In den vergangenen beiden Sitzungen des Sozial- und Seniorenausschusses informierte die Verwaltung zur Klärung der vorgenannt zu prüfenden Rahmenbedingungen den Ausschuss regelmäßig über den Sachstand zum Thema „Bezahlkarte für Geflüchtete“ und insbesondere über die Positionen der kommunalen Spitzenverbände sowie die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Unwägbarkeiten und Klärungsbedarfe. Auf die Sitzungsvorlagen 276/24, 381/24, sowie den mündlichen Bericht in der Sitzung des Ausschusses am 28.03.2025 wird in diesem Kontext verwiesen. Es herrschte Einigkeit, dass zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der bestehenden finanziellen, rechtlichen und personellen Unklarheiten noch keine Grundsatzentscheidung getroffen werden konnte.

Zwischenzeitlich sind nun die wesentlichen Eckpunkte zur möglichen Einführung einer Bezahlkarte bekannt und die Kommunen wurden aufgefordert, dem Land bis zum 31.05.2025 mitzuteilen, ob eine Einführung erfolgt oder von der den Kommunen eingeräumten Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht wird. Die Kommunen, die sich noch in der politischen Abstimmung befinden, wurden aufgefordert, den Beschluss schnellstmöglich einzuholen. Die Stadt Eschweiler hat mitgeteilt, dass sie sich noch in der Entscheidungsfindung befinden. Somit ist diese nun nachzuholen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Basis der im Prüfverlauf gewonnenen Erkenntnisse, den Ursprungsantrag abzulehnen und stattdessen von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen (Beschlussalternative II).

Begründung:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll. Ursprüngliche Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte war es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023). So soll Geflüchteten nur noch ein geringer Barbetrag (50 Euro/ Monat) zur Verfügung stehen, während der überwiegende Teil der Leistung auf eine Debit-Karte hinterlegt würde, mit der die Betroffenen in Geschäften bargeldlos bezahlen könnten.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde den jeweiligen Bundesländern übertragen.

Am 07. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Diese Verordnung unterscheidet sich von den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände.

So sind – entgegen der vorab eingebrachten Forderungen des Deutschen Städtetags – nicht nur Neufälle, sondern alle Leistungsfälle auf die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte umzustellen. Hierbei bleibt unbeachtlich,

- ob es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt,
- ob die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben,
- ob sie Grundleistungen (§ 3 AsylbLG, in den ersten 36 Monaten des Leistungs-bezugs) oder Analogleistungen (§ 2 AsylbLG, nach 36 Monaten, Umstellung auf SGB XII analoge Leistungen) erhalten,
- ob sie bereits über ein Girokonto verfügen oder nicht.

Für Bestandsfälle (Stand 31.12.2024) ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Um die Einwände der Kommunen aufzugreifen, eröffnet die Verordnung ausdrücklich die Möglichkeit, von einer Einführung der Bezahlkarte durch kommunalen Ratsbeschluss abzusehen und die sogenannte Opt-Out-Regelung zu nutzen (§ 4 Bezahlkartenverordnung). Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Bedenken haben sich in NRW bereits mehr als 70 Kommunen gegen die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen, davon zahlreiche Großstädte.

Auch in der StädteRegion Aachen tendiert die weit überwiegende Mehrheit zur Nutzung der Opt-Out-Regelung. Die Städte Aachen, Roetgen und Herzogenrath haben bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, in Stolberg befindet sich eine entsprechende Vorlage aktuell im Gremienverlauf und wurde bereits im Sozialausschuss positiv vorberaten. Weitere Opt-Out-Beschlüsse befinden sich in den Kommunen der StädteRegion – laut Rückmeldung der Sozialämter – in der Vorbereitung.

Dies liegt daran, dass die Bezahlkartenverordnung NRW Regelungen enthält, die dem ursprünglichen Ziel der Verwaltungsvereinfachung diametral entgegenstehen. Es entsteht stattdessen erheblicher Mehraufwand für die Verwaltung:

- durch die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Haushaltsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden.
- die BKV NRW legt fest, dass gewährte Aufwandsentschädigungen bei gemeinnütziger Tätigkeit nach § 5 AsylbLG oder gewährte Mehrbedarfe (Alleinerziehung, Schwangerschaft) ebenfalls als Bargeld abhebbar sein müssen. Damit muss jeder betroffene Fall in jedem Monat individuell betrachtet und angepasst werden.
- bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte,

Ein weiterer noch nicht abschließend geklärter Bereich, durch den erhebliche Mehraufwände entstehen, ist das Überweisungsverfahren. Die Rahmenbedingungen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Diskutiert werden als Alternativen ein white-list-Verfahren (white-list = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger) und ein black-list-Verfahren (black-list = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Beide Optionen stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Bei Einführung sind diese Zahlungsempfängerübersichten in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen, wodurch ein weiterer Mehraufwand erzeugt wird. Zudem muss ein Ausschluss individuell rechtssicher festgelegt werden. Dies erfordert Einzelfallprüfungen und Entscheidungen. Auch wären alle Überweisungen durch die Verwaltung sicherzustellen.

Aufgrund der individuellen Ermessensentscheidungen und Klärungsbedarfe sowie der generellen Einführung der Bargeldgrenze herrscht eine große Rechtsunsicherheit bei der Anwendung. Aktuell sind verschiedene Sozialgerichte mit entsprechenden Verfahren betraut.

In der Vergangenheit wurde seitens der Stadt Eschweiler bzgl. der Leistungsgewährung gem. AsylbLG der Ansatz der Auszahlung von Geldleistungen verfolgt. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, dass sich Verdachtsfälle bzgl. der unsachgemäßen Verwendung der ausgezahlten Leistungsbeträge nur sehr selten ergeben. Bei Auftreten solcher Verdachtsfälle ist das bisherige Verfahren so ausgestaltet und bewährt, dass jederzeit einzelfallorientiert auf eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen bzw. Wertgutscheinen umgestellt werden kann, da dies auch von den Regelungen des AsylbLG entsprechend gedeckt ist. Ebenso wird in solchen Fällen bei Bedarf das Zahlungsintervall entsprechend angepasst, sodass z.B. im Einzelfall Leistungen nicht mehr monatlich, sondern lediglich 14-tägig bzw. wöchentlich und im Extremfall sogar täglich ausgezahlt werden können. Bei der Wahl der hier geeigneten Leistungsmethode wird immer auf den spezifischen Einzelfall eingegangen. Dieses Instrument stellt sich als bewährt und ausreichend dar, um eventuellen Missbrauchsfällen entsprechend zu begegnen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Bezahlkarte ggf. auf Bundesebene politisch als wirksames Instrument zur Steuerung der Pull-Faktoren der Zuwanderung betrachtet wird, kommunal aber ausschließlich Nachteile mit sich bringen würde. Zumal bereits auch jetzt schon die Möglichkeit besteht, in den wenigen Fällen, in denen durch die Verwaltung ein Missbrauch der Leistungen festgestellt wurde, Leistungen – ebenso wie im SGB XII – in Form von Gutscheinen und Sachleistungen zu erbringen.

Die Verwaltung der Stadt Eschweiler teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen und finanziellen Aufwand stark erhöhen würde. Zudem würde sie zu Rechtsunsicherheit in der Anwendung führen. Sie empfiehlt daher, die Einführung abzulehnen und die Opt-Out-Regelung zu ziehen. Ein Wiedereinstieg ist zu späterem Zeitpunkt jederzeit mit Ratsbeschluss möglich (z. B. wenn die bestehenden Problematiken geklärt sind)

Neben den juristischen, organisatorischen und rechtlichen Problematiken zur aktuellen Ausgestaltung gibt es auch noch einige normativ-politische Bedenken, die wiederholt in der öffentlichen Diskussion ebenfalls gegen die Einführung einer Bezahlkarte vorgebracht werden:

- gerade bezahlbare Versorgungsangebote (Sozialkaufhaus, Tafel, Flohmarkt etc.) sind oft nur mit Bargeld verfügbar
- Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Kirchen verweisen zudem auf eine integrationshemmende und stigmatisierende Wirkung der Bezahlkarte

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten sowie Betriebskosten. Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen. Es entsteht ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand in der Verwaltung bei Einführung, der im Rahmen der Stellenbemessung zu überprüfen wäre. Aktuell ist bei einer Umsetzung der Beschlussalternative I von einem Stellenmehrbedarf von mindestens 0,5 VZÄ über alle Sachgebiete auszugehen. Diese anfallenden Mehrkosten aufgrund des Verwaltungsaufwandes (ca. 40.000 Euro pro Jahr) werden nicht durch das Land NRW erstattet.

Die Beschlussalternative II ist kostenneutral.

Personelle Auswirkungen:

Aufgrund des aufgeführten Mehraufwandes geht die Verwaltung bei Umsetzung der Beschlussalternative I von zusätzlich benötigten Personal in Höhe von 0,5 VZÄ im Rahmen der Sachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (EG 9c TVöD) aus. Die Sachgebiete müssten entsprechend neu zugeschnitten werden.

Die Beschlussalternative II ist kostenneutral.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	26.06.2025
----	------------------	-------------------------------	------------	------------

Einführung eines verbindlichen Verhaltenskodex für soziale Unterkünfte der Stadt Eschweiler;

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 31.03.2025

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im letzten Sozialausschuss beschlossenen Anpassungen der Hausordnung für die Wohnungslosenunterkunft Grachtstraße 14/16 auf alle städtischen Unterkünfte zu übertragen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 13.06.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 31.03.2025 beantragt die FDP-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein Regelwerk zu erarbeiten, welches unter anderem die folgenden Punkte umfasst:

- Verbot des Konsums und Besitzes von Betäubungsmitteln innerhalb der Unterkunft
- Verbot jeglicher Form von Gewalt
- Untersagung von ruhestörendem Verhalten, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden
- Verbot des Besitzes von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
- Ahndung von Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber Mitbewohnern, Personal und Anwohnern

Die FDP-Fraktion beantragte weiterhin, dass die Verwaltung ein entsprechendes Regelwerk hierzu erarbeitet und anschließend dem Sozial- und Seniorenausschuss vorlegt. In Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden der FDP Fraktion konnte dieser Antrag insofern konkretisiert werden, dass begehrt wird, die in der letzten Ausschuss-Sitzung besprochenen Anpassungen der Hausordnung der Unterkunft Grachtstr. 14/ 15 auf alle anderen städtischen Unterkünfte zu übertragen.

Konkret handelt es sich um folgende Erweiterungen:

§ 5 Verhaltensregeln: In der gesamten Einrichtung (inklusive des Außengeländes) sind folgende Handlungen nicht erlaubt:

- Alle Formen von Gewalt sowie Androhung von Gewalt, Mitführen von Waffen
- Sexistische und rassistische Äußerungen
- Konsum von illegalen Suchtmitteln, Handel oder Weitergabe von Suchtmitteln

Zudem ist es auf den Gemeinschaftsflächen und auf dem Außengelände nicht erlaubt Alkohol zu trinken oder mit sich zu führen.

Nach 22 Uhr ist es untersagt, Personen Zutritt zur Unterkunft zu gewähren, die nicht zur Unterkunft gehören.

§ 8 Haftung: Bei Nichtbeachtung oder wiederholtem Verstoß gegen die in § 5 auferlegten Verhaltensregeln wird ein Hausverbot angedroht, bei wiederholter Zuwiderhandlung erfolgt ein temporäres Hausverbot zur Wahrung des Hausfriedens.

In der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 26.06.2025 wird zudem der Sozialpsychiatrische Dienst der StädteRegion (SPDI) anwesend sein und bei Bedarf Auskünfte zum Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen und unterstützender Maßnahmen geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Antrag FDP-Fraktion vom 31.03.2025

FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Frau Bürgermeisterin
Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

**Freie
Demokraten**

Eschweiler FDP

Fraktion im Rat der Stadt

Eschweiler, 31.03.2025

FDP-Fraktion

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Zimmer 179
Telefon 02403 71-547
E-Mail fdp-ratsbuero@eschweiler.de
Web www.fdp-eschweiler.de

Bankverbindung

IBAN: DE87 3905 0000 1073 5697 98
BIC: AACSD33
Sparkasse Aachen

Antrag: Einführung eines verbindlichen Verhaltenskodex für soziale Unterkünfte der Stadt Eschweiler

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die FDP-Stadtratsfraktion beantragt die Einführung eines verbindlichen Verhaltenskodex für alle von der Stadt Eschweiler unterhaltenen sozialen Unterkünfte. Soziale Unterkünfte erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, indem sie Menschen in schwierigen Lebenssituationen Schutz und Unterkunft bieten. Damit diese Einrichtungen jedoch ein sicheres und geordnetes Umfeld für alle Bewohner sowie das Personal gewährleisten können, ist ein verbindlicher Regelkatalog notwendig. Darüber hinaus braucht die Stadt Eschweiler eine Grundlage, um gegen problematische Einzelpersonen vorzugehen.

Daher fordern wir die Verwaltung auf, ein Regelwerk zu erarbeiten, das unter anderem folgende Punkte umfasst:

- Verbot des Konsums und Besitzes von Betäubungsmitteln innerhalb der Unterkunft
- Verbot jeglicher Form von Gewalt

Vorsitzender
Stefan Schulze
0178 3031 476
stefan.schulze@gmx.eu

stv. Vorsitzender
Stefan Steins
0174 4741 899
stefan.steins@gmail.com

Geschäftsführer
Josef Gier
0177 4741 799
josef.gier@yahoo.com

- Untersagung von ruhestörendem Verhalten, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden
- Verbot des Besitzes von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
- Ahndung von Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber Mitbewohnern, Personal oder Anwohnern

Durchsetzung der Regeln:

- Bei erstmaligem Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung.
- Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen müssen Sanktionsformen greifen.
- Bei begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung soll eine ärztliche bzw. psychologische Untersuchung angestoßen werden, um sicherzustellen, dass betroffene Personen gegebenenfalls in eine zustandsgerechte Einrichtung überführt werden können.

Alle Personen, die in einer sozialen Unterkunft der Stadt Eschweiler untergebracht werden, müssen das Regelwerk zur Kenntnis nehmen und dieses mit ihrer Unterschrift bestätigen. Auf diesem Weg bestärken wir das bereits geltende Recht und verfügen über eine zusätzliche Handlungsgrundlage, um gegen Verstöße vorgehen zu können. An- und Bewohner der Unterkünfte werden dadurch stärker geschützt.

Uns ist bewusst, dass der Handlungsspielraum der Stadt aufgrund der geltenden Gesetzeslage begrenzt ist. Dennoch sollte die Stadt Eschweiler ein Zeichen setzen und - im Sinne der ordnungskonformen Bewohner solcher Unterkünfte – handeln.

Wir bitten die Verwaltung, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und dem Sozial- und Seniorenausschuss vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schulze
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	26.06.2025
----	--------------	-------------------------------	------------	------------

Vortrag Sozialpsychiatrischer Dienst StädteRegion Aachen (SPDI): Präsentation zur Veranschaulichung der Arbeit des SPDI in Eschweiler

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 07.03.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Sozialpsychiatrische Dienst der StädteRegion Aachen (SPDI) unterstützt regelmäßig in Absprache den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Sozialamtes der Stadt Eschweiler in der Notunterkunft für wohnungslose Menschen in der Grachtstraße 14/16.

Darüber hinaus bietet der SPDI innerhalb der Notunterkunft einmal wöchentlich Sprechzeiten für die Bewohner*innen an.

Der SPDI wird im Sozial- und Seniorenausschuss der Stadt Eschweiler seine Arbeit im Umfeld der Wohnungslosenunterkunft vorstellen.

Im Anschluss stehen die Mitarbeiterinnen des SPDI, Frau Hinze und Frau Simon, den Mitgliedern des Sozial- und Seniorenausschusses für Rückfragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Flyer Sozialpsychiatrischer Dienst StrAC

Wo finden Sie uns?

Die regionalen Teams des Sozialpsychiatrischen Dienstes erreichen Sie an **vier Standorten in der StädteRegion Aachen**:

Für Aachen

Trierer Straße 1 | 52078 Aachen
(Aachen-Arkaden)
Telefon 0241/5198-5566

Für Eschweiler und Stolberg

Rathausstraße 66 | 52222 Stolberg
Telefon 0241/5198-5341

Für Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen

Kaiserstraße 50 | 52134 Herzogenrath-Kohlscheid
Telefon 0241/5198-5344

Für Monschau, Roetgen und Simmerath

Kammerbruchstraße 27 | 52152 Simmerath
Telefon 0241/5198-5562 oder 0241/5198-5347

Die Öffnungszeiten, Sprechstunden und spezielle Angebote erfahren Sie in Ihrem Gesundheitsamt.

Wir gestalten Zukunft!

www.staedtereion-aachen.de

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 53 | Gesundheitsamt
52090 Aachen

Zentrale Gesundheitsamt
Telefon +49(241)5198-5300
E-Mail spdi@staedtereion-aachen.de



StaedteRegion.Aachen



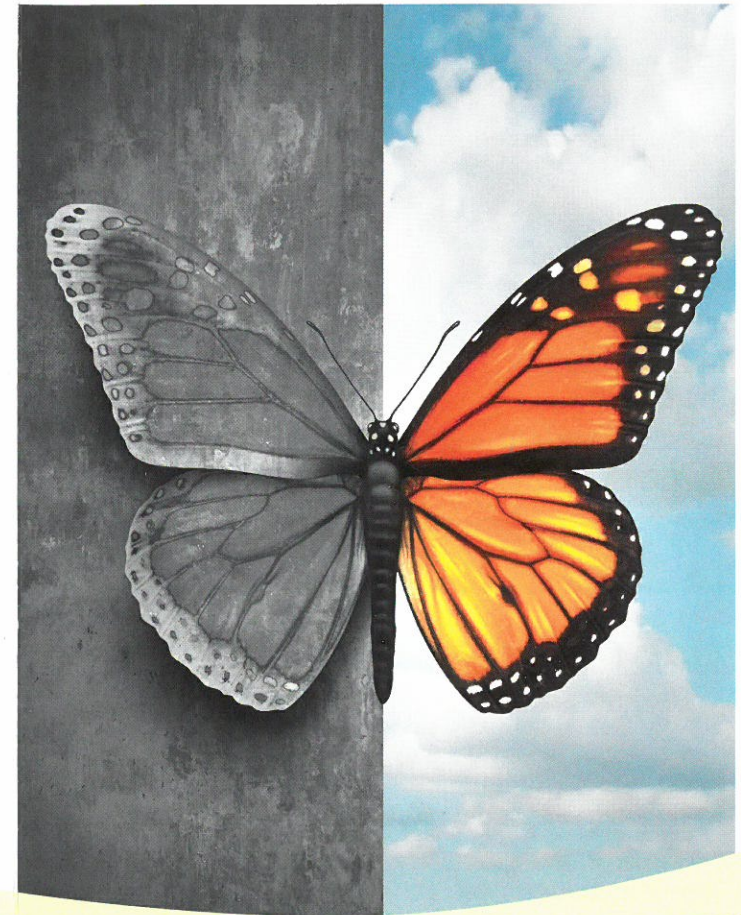
staedtereion_aachen



@SR_Aachen_News



StaedteRegionAachen



druckerei staedtereion aachen 0 53 sozialpsychiatrischer dienst 09.19
freshidea, weispitz/stock.adobe.com

Soziale Region

BildungsRegion

Nachhaltige Region

Aktive Region

Die regionalen Teams für Sie vor Ort!

Wer kann sich an uns wenden?

Menschen

- mit einer psychischen Erkrankung
 - mit Suchtproblemem
 - mit altersbedingten psychischen Erkrankungen
 - in seelischen Konfliktsituationen und Lebenskrisen
- und deren Angehörige und sonstige Bezugspersonen.

Ihre Ansprechpartner/innen:

- Sozialarbeiter/innen
- Fachärzte/innen
- Verwaltungsfachkräfte

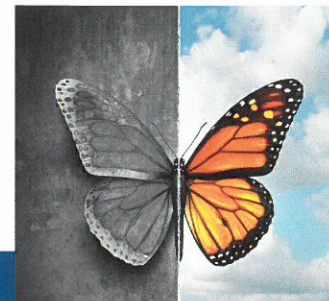
Alle Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Angebote sind kostenlos und freiwillig.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Was bieten wir an?

- Informationen und Beratung zur Bewältigung psychischer Erkrankungen und Krisen
- Betreuung vor, während und nach stationären sowie ambulanten Behandlungen
- Vermittlung in ambulante/stationäre Behandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen
- Vermittlung und Koordination psychosozialer Hilfen
- Einzel-, Paar- und Familiengespräche
- Hausbesuche



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge				Sitzungsdatum
1.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	26.06.2025

Jobcenter StädteRegion Aachen - Geschäftsbericht 2024

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 12.06.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Durch das Jobcenter der StädteRegion Aachen wurde der Stadt Eschweiler der Bericht über die Geschäftsergebnisse 2024 der Geschäftsstelle Eschweiler zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist als Anlage der Verwaltungsvorlage beigelegt.

In der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses wird der Leiter der Geschäftsstelle Eschweiler, Herr Jürgen Schoenen, anwesend sein und die Ergebnisse des Jahres 2024 entsprechend vorstellen, sowie für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Leistungen des Jobcenters (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Beratung, Förderung und Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket u.a.) werden hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf der Ebene der StädteRegion Aachen abgebildet.

Nicht anderweitig durch Dritte, hier insbesondere Bundesleistungen, gedeckter Aufwand, vor allem die Kosten der Unterkunft, wird über die Allgemeine Regionsumlage auf die regionsangehörigen Kommunen umgelegt.

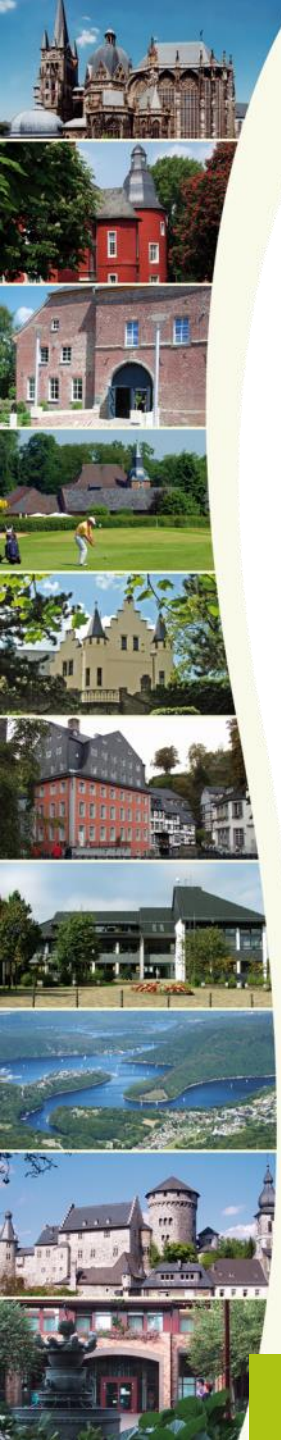
Darüber hinaus sind die Anzahl der „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort“ über den „Zentralitätsansatz“ sowie die Anzahl der „Bedarfsgemeinschaften im SGB II“ über den „Soziallastenansatz“ die maßgebenden Faktoren bei der jährlichen Ermittlung des fiktiven Bedarfs im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW. Diese Parameter entfalten daher über die sogenannten „Schlüsselzuweisungen“ unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Stadt Eschweiler.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

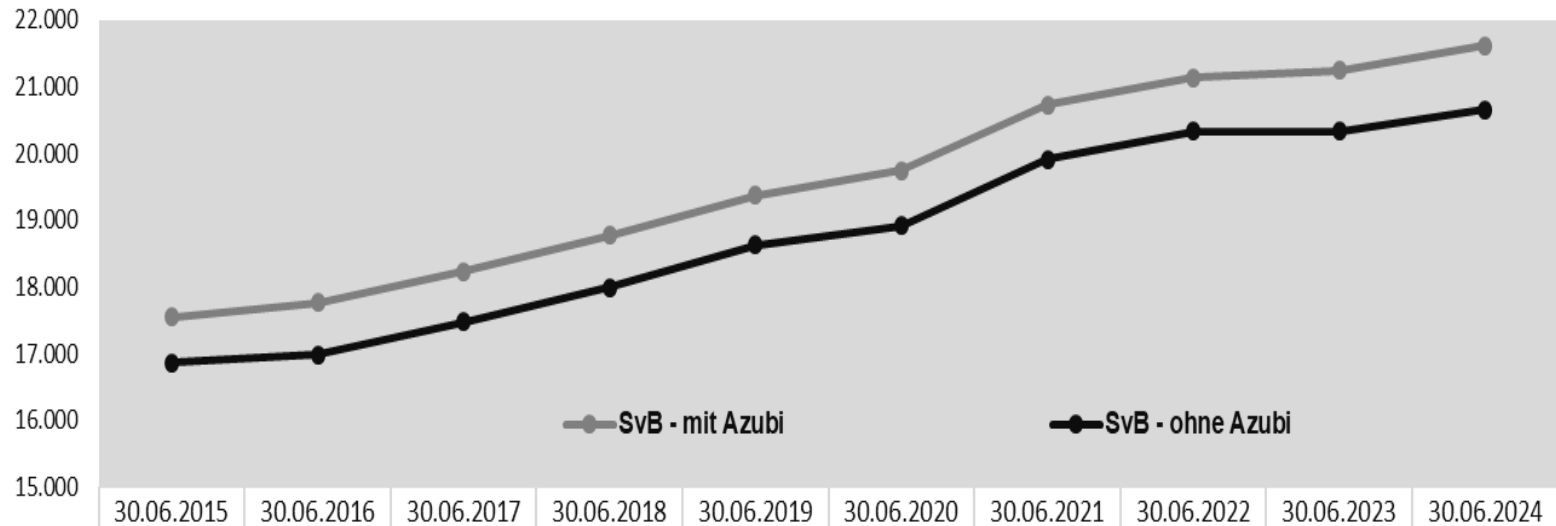
Geschäftsergebnisse 2024 - Geschäftsstelle Eschweiler



SGB-II-Geschäftsergebnisse 2024

Eschweiler

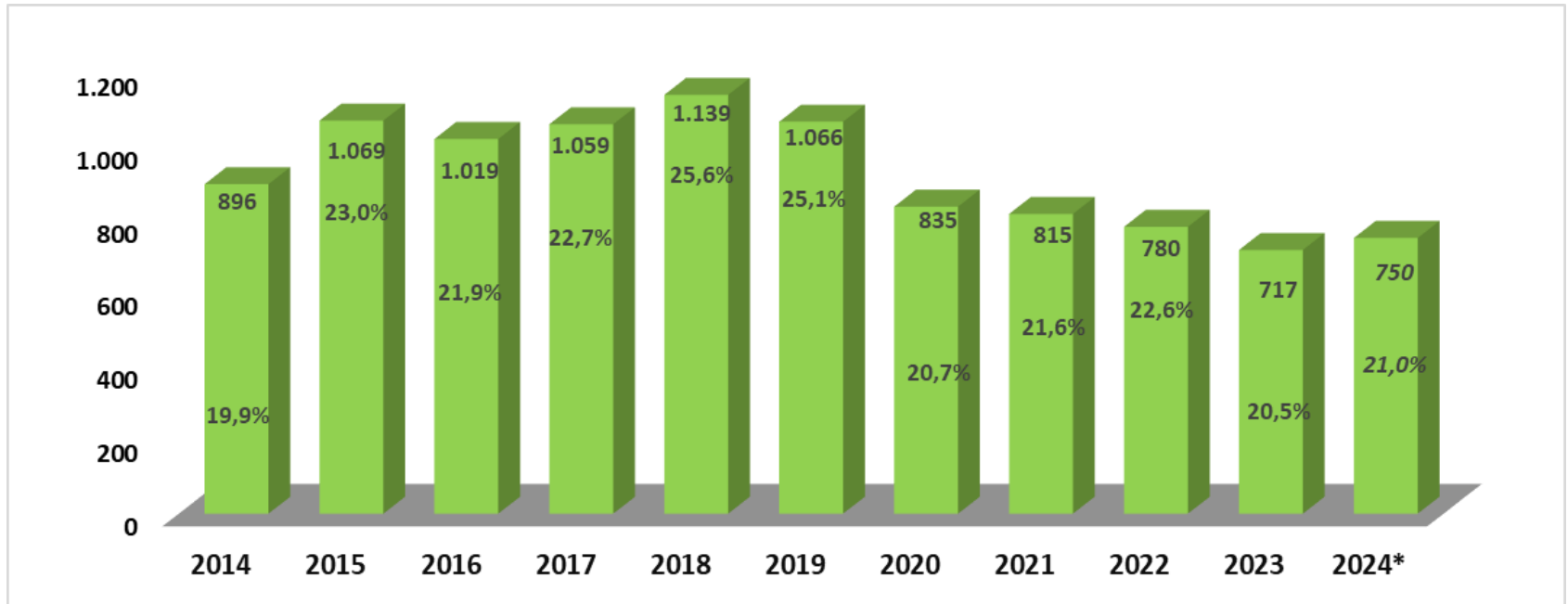
Entwicklung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort Eschweiler



Binnen eines Jahres konnte die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erneut gesteigert werden.

Datenstand: Dezember 2024

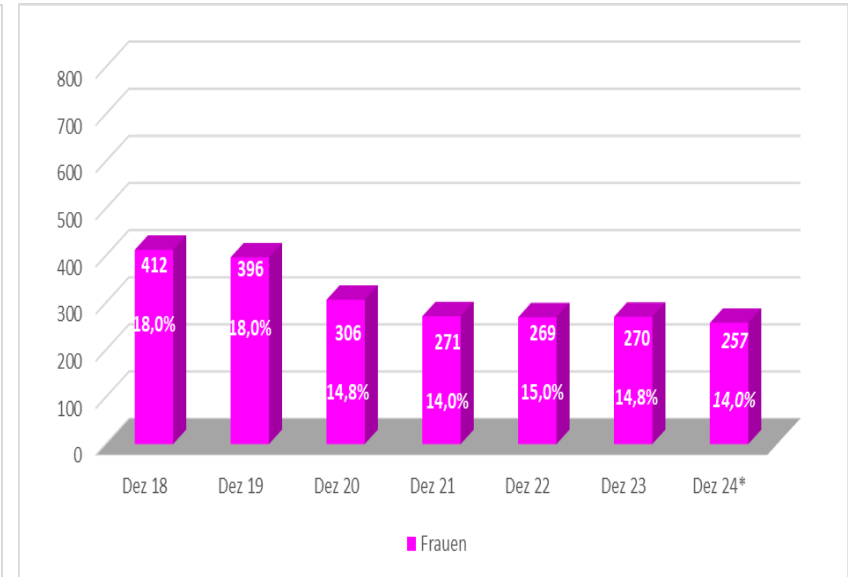
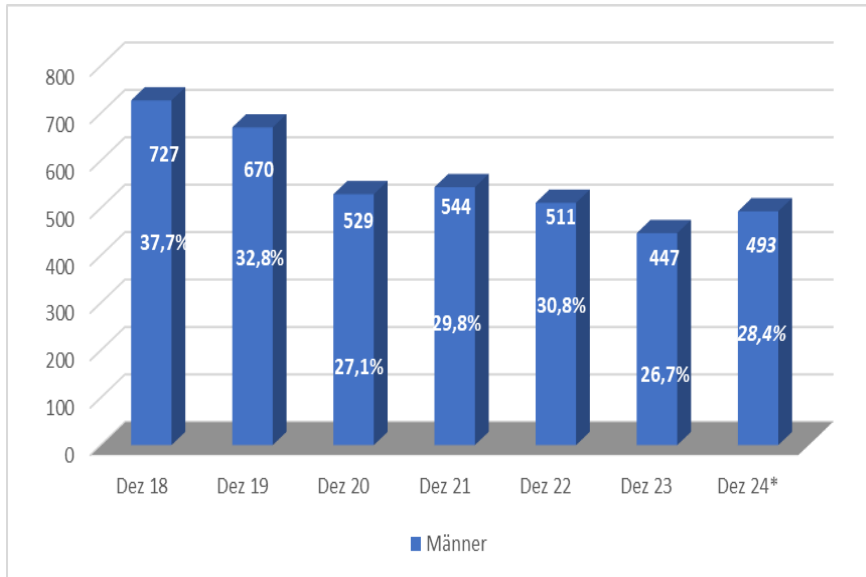
Jährliche Integrationen Eschweiler



Im Jahr 2024 konnten 750 erwerbsfähige Leistungsberechtigte integriert werden. Es erfolgten 622 Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und 22 Integrationen in selbstständige Beschäftigung und 106 in vollqualifizierte Berufsausbildung.

Im Jahr 2024 konnten mit 750 Integrationen 21,0 % des Durchschnittsbestands erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den vergangenen 12 Vormonaten (Dez. 2023 bis Nov. 2024) integriert werden.

Jährliche geschlechtsspezifische Integrationen der letzten 7 Jahre Eschweiler

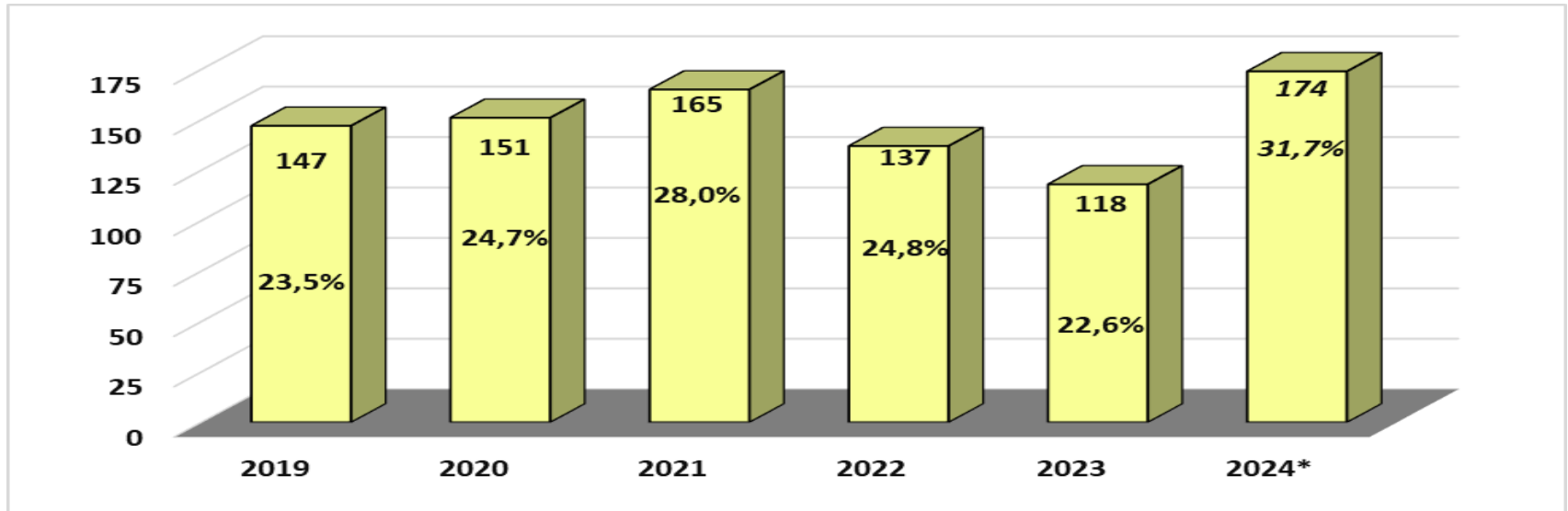


Die 750 Integrationen im Jahr 2024 setzen sich aus 493 männlichen und 257 weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammen. Davon konnten 418 Männer und 204 Frauen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. 75 Männer und 53 Frauen fanden den Weg in selbstständige Beschäftigung oder konnten in eine vollqualifizierte Berufsausbildung einmünden.

Im Jahr 2024 konnten mit 493 Integrationen bei Männern 28,4 % des Durchschnittsbestandes erwerbsfähiger männlicher Leistungsberechtigter in den vergangenen 12 Vormonaten (Dez. 2023 bis Nov. 2024) integriert werden.

Parallel dazu konnten im gleichen Zeitraum 257 Frauen bzw. 14,0 % des Durchschnittsbestandes weiblicher erwerbsfähiger Leistungsberechtigter integriert werden.

Jährliche Integrationen aus den 8 nichteuropäischen Asylherkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien)



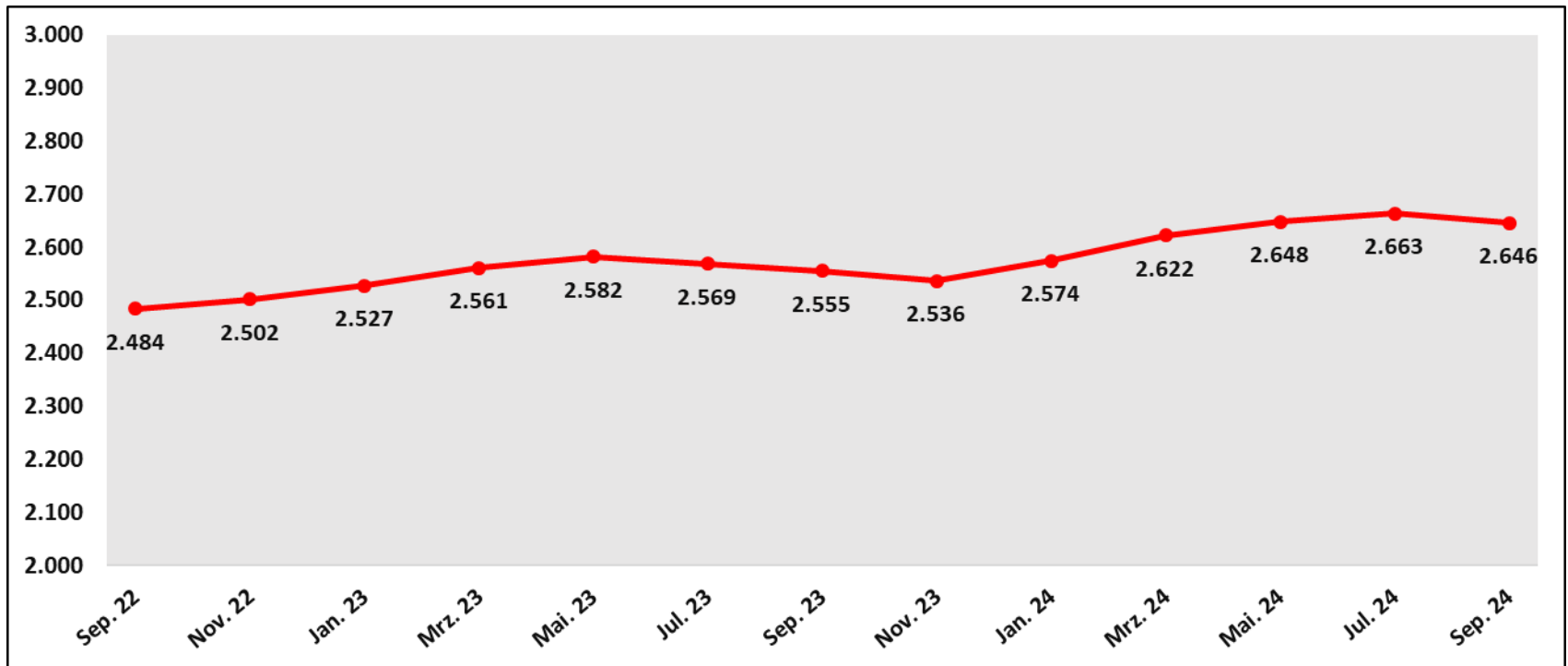
Im Jahr 2024 befinden sich unter den 750 Integrationen rund 174 Integrationen erwerbsfähiger Leistungsberechtigte aus den 8 nichteuropäischen herkunftsstärksten Ländern. Es erfolgten 150 Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und 5 Integrationen in selbstständige Beschäftigung und 19 Integrationen in vollqualifizierte Berufsausbildung.

Im Jahr 2024 konnten mit 174 Integrationen 31,7 % des Durchschnittsbestands erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aus den 8 nichteuropäischen Herkunftsländern in den vergangenen 12 Vormonaten (Dez. 2023 bis Nov. 2024) integriert werden.

Nachrichtlich:

Unter den 750 Integrationen befinden sich neben den 174 Integrationen aus den 8 nichteuropäischen Asylherkunftsländern noch 42 Integrationen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit Staatsangehörigkeit Ukraine. Bei einem Jahresdurchschnittswert von 279 erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit Staatsangehörigkeit Ukraine entspricht dies 15,1 %.

Entwicklung der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Eschweiler

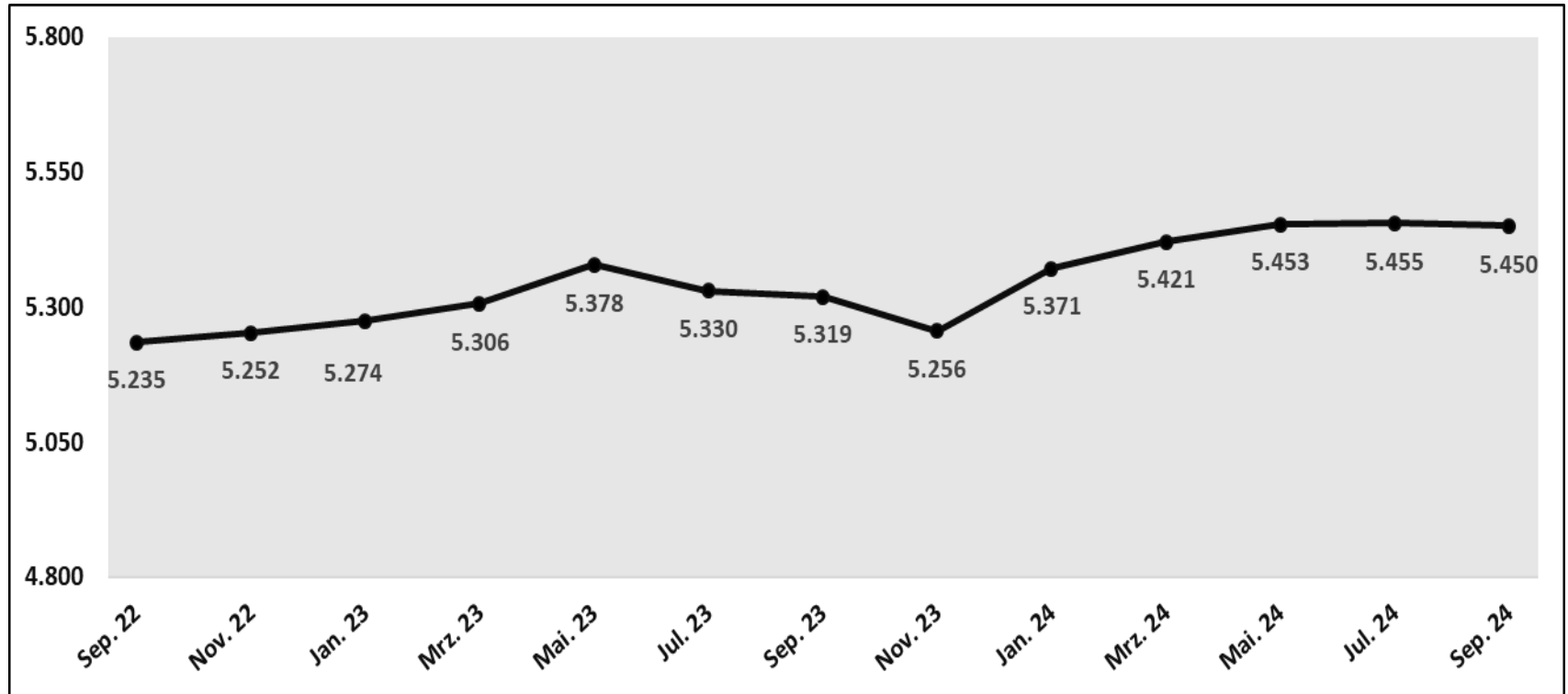


Veränderungen zum Vorjahresmonat bzw. September 2022
3,6 % (oder 91 BG) bzw. 6,5 % (oder 162 BG)

Endgültige Werte

Datenstand: Dezember 2024

Entwicklung der Personen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Eschweiler



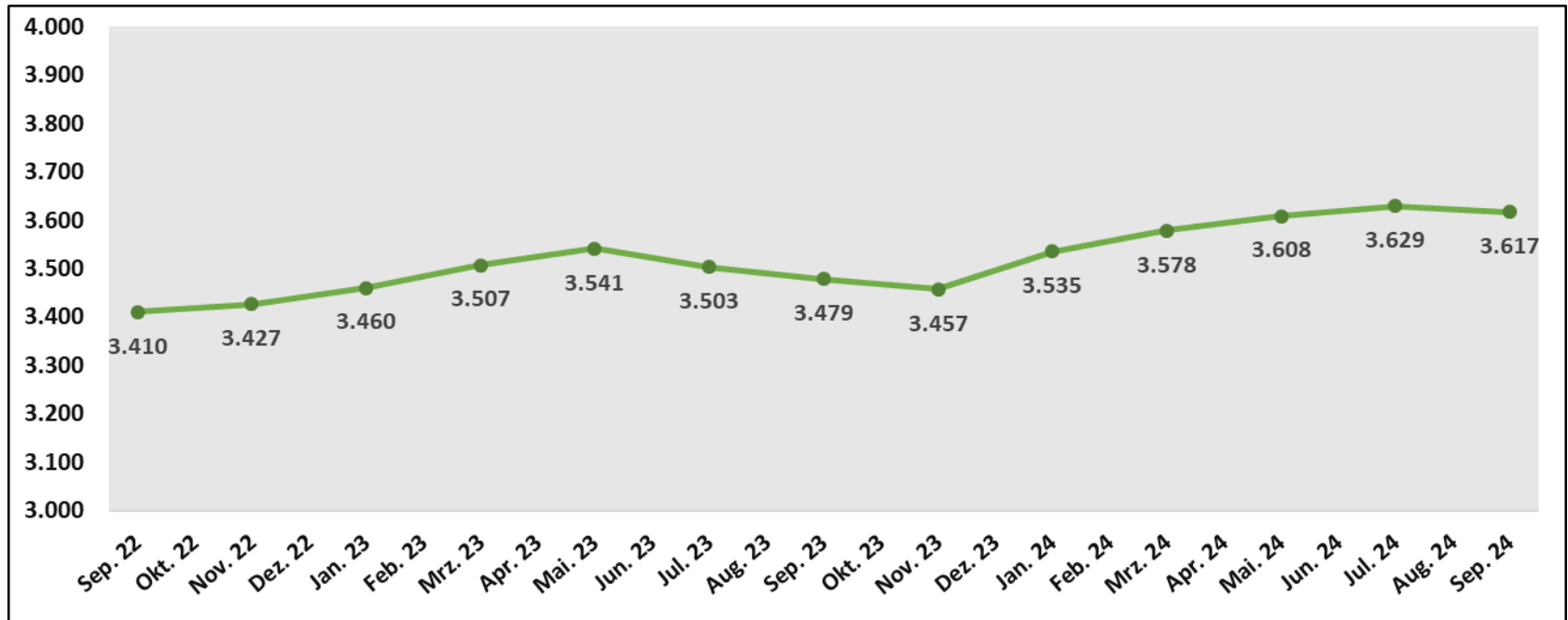
Veränderungen zum Vorjahresmonat bzw. September 2022
2,5 % (oder 131 Personen) bzw. 4,1 % (oder 215 Personen)

Endgültige Werte

Datenstand: Dezember 2024

Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) Eschweiler

15 Jahre bis Regelleistungsaltersgrenze (= 65 Jahre + x), §7a SGB II



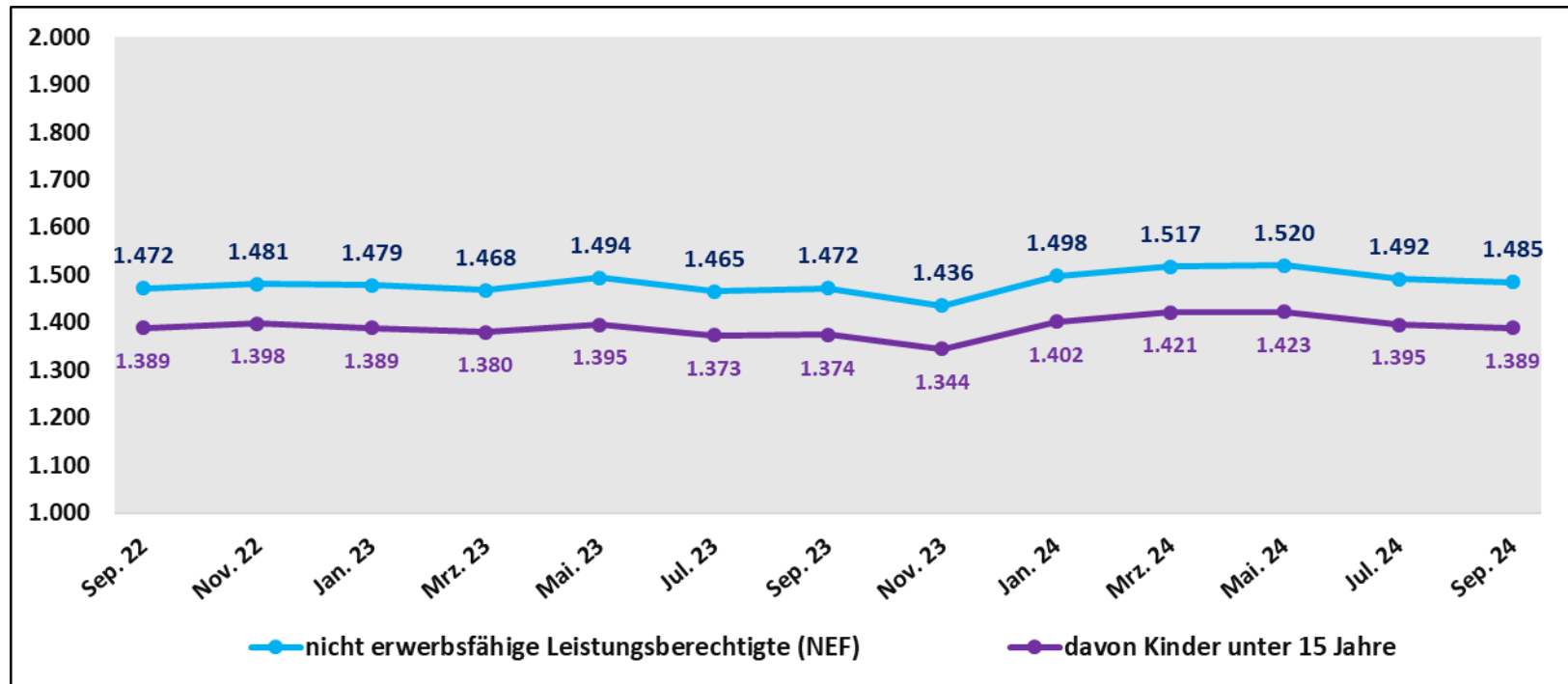
Gegenüber dem Vorjahresmonat ist ein Aufwuchs von 138 eLb bzw. 4,0 % und gegenüber September 2022 von 207 eLb bzw. 6,1 % festzustellen.

In Eschweiler betrug im Dezember 2023 die Quote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften im Verhältnis zur vergleichbaren Bevölkerung im Alter von 15 – U67 Jahren 9,8 % (Dez. 2022: 9,6 %).

Endgültige Daten

Datenstand: Dezember 2024

Entwicklung nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Eschweiler



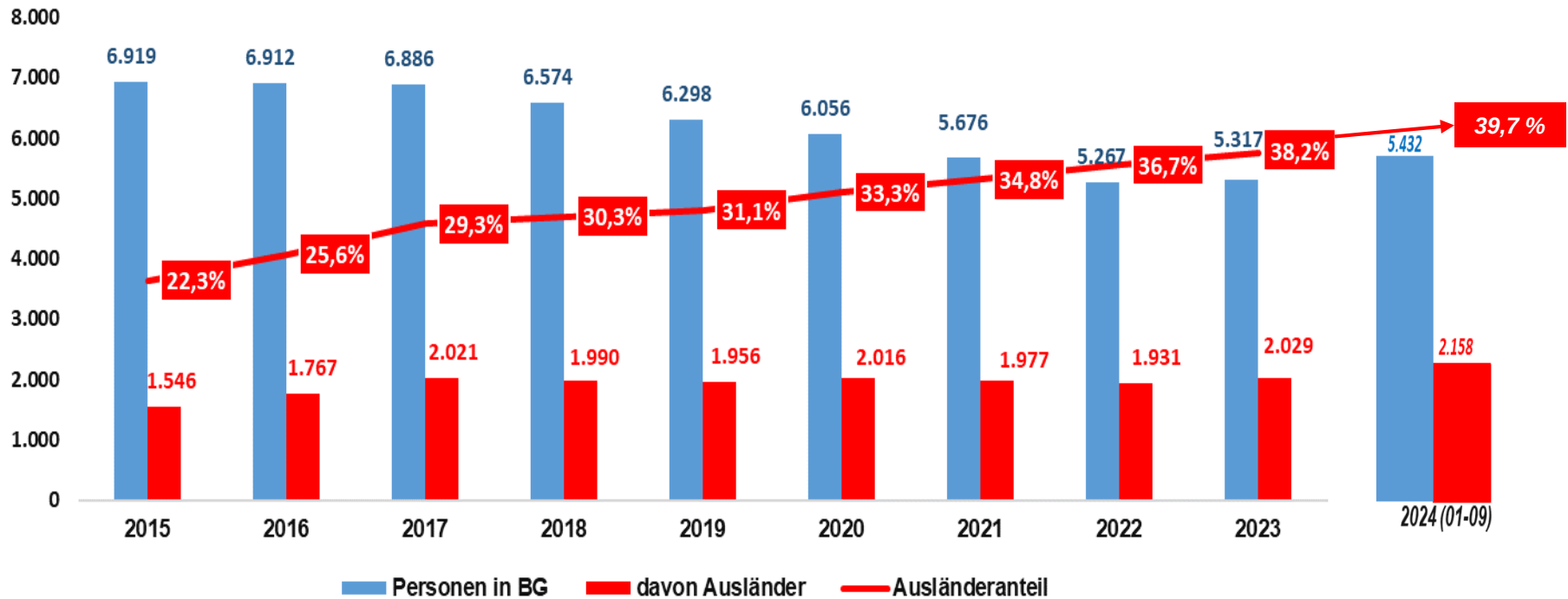
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat bzw. September 2022
 Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte 0,9 % (13 Personen) bzw. 0,9 % (oder 13 Personen)
 Kinder U15 1,1 % (oder 15 Kinder) bzw. 0,0 % (oder 0 Kinder)

Im Dezember 2023 lag in Eschweiler der Anteil der Kinder U15 in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften an allen Kindern U15 in der Bevölkerung bei 16,5 % (Dezember 2022 = 16,8 %).

Endgültige Daten

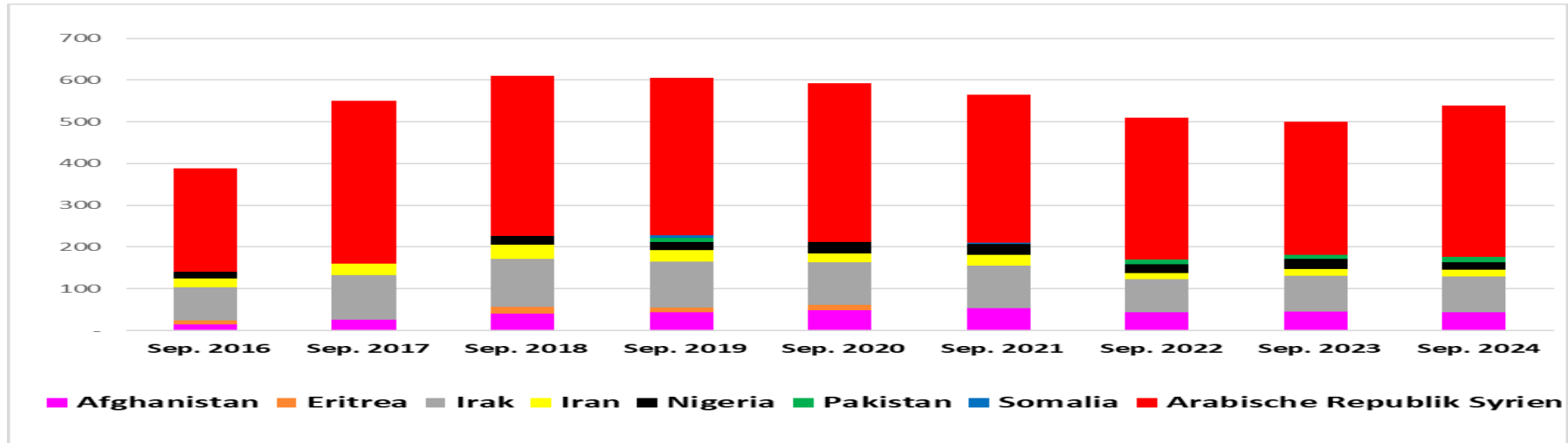
Datenstand: Dezember 2024

Jahresdurchschnittliche Entwicklung der Personen und darunter der nichtdeutschen Personen in SGB-II- Bedarfsgemeinschaften Eschweiler



Datenstand: Dezember 2024

Entwicklung ausländische erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) aus den 8 Asylherkunftsländern Eschweiler

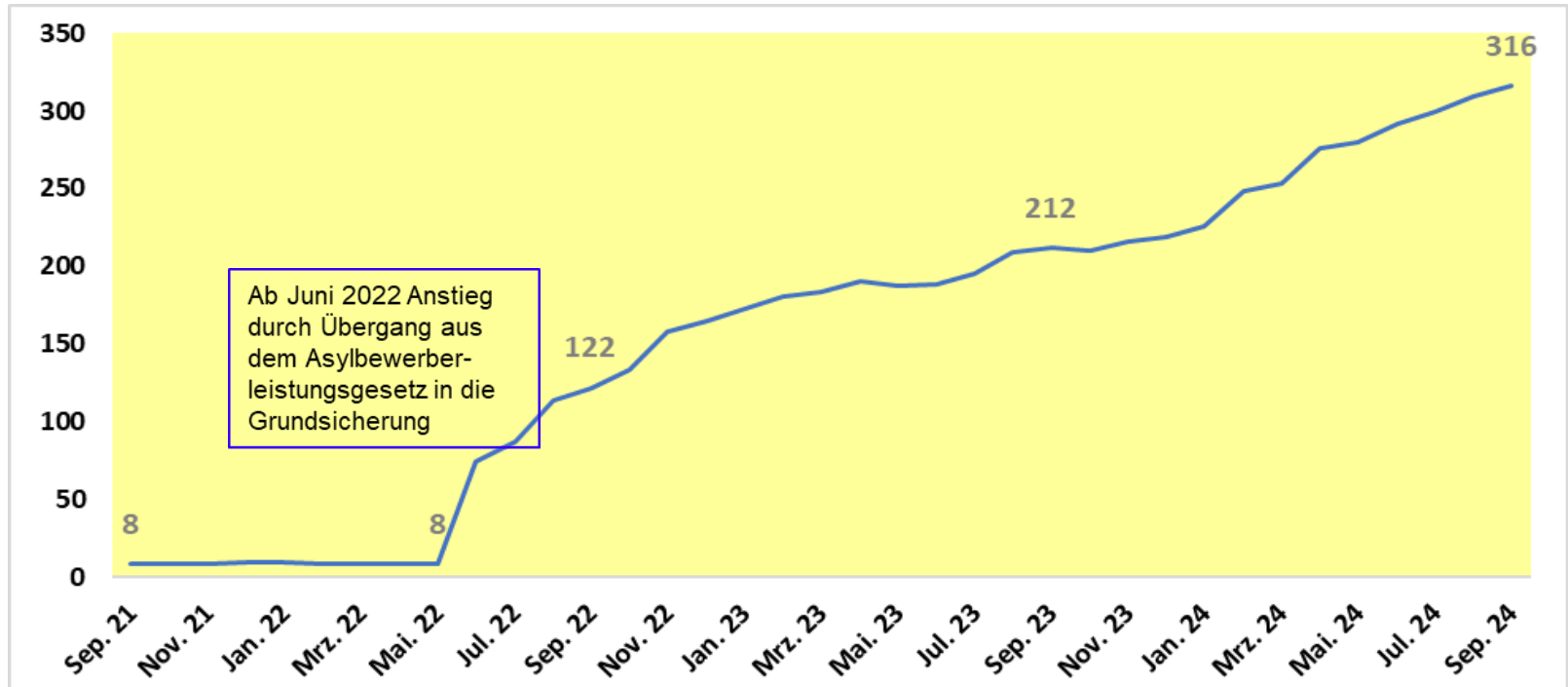


Berichtsmonat / Region	eLb gesamt	ausländische eLb	nichteuropäische Asylherkunftsländer	davon nach Staatsangehörigkeit							
				Eritrea	Nigeria	Somalia	Afghanistan	Irak	Iran	Pakistan	Arabische Republik Syrien
Eschweiler											
Sep. 2016	4.632	1.279	398	10	16	*	14	80	21	*	248
Sep. 2017	4.599	1.396	598	*	*	*	26	106	28	*	391
Sep. 2018	4.364	1.352	625	17	21	*	40	115	33	*	384
Sep. 2019	4.101	1.328	606	12	20	6	43	110	27	10	378
Sep. 2020	3.981	1.337	608	13	27	*	49	102	21	*	381
Sep. 2021	3.668	1.276	590	*	26	3	54	102	25	*	355
Sep. 2022	3.410	1.260	521	*	22	*	43	80	14	11	340
Sep. 2023	3.479	1.363	514	*	23	*	46	85	17	11	318
Sep. 2024	3.617	1.478	554	*	19	*	43	87	15	13	362

* = Kleinstmengen unter 2 und damit verbundene evtl. rechnerische Rückrechnungsmöglichkeiten werden nicht ausgewiesen und gesternt dargestellt.

Datenstand: Dezember 2024

Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine Eschweiler

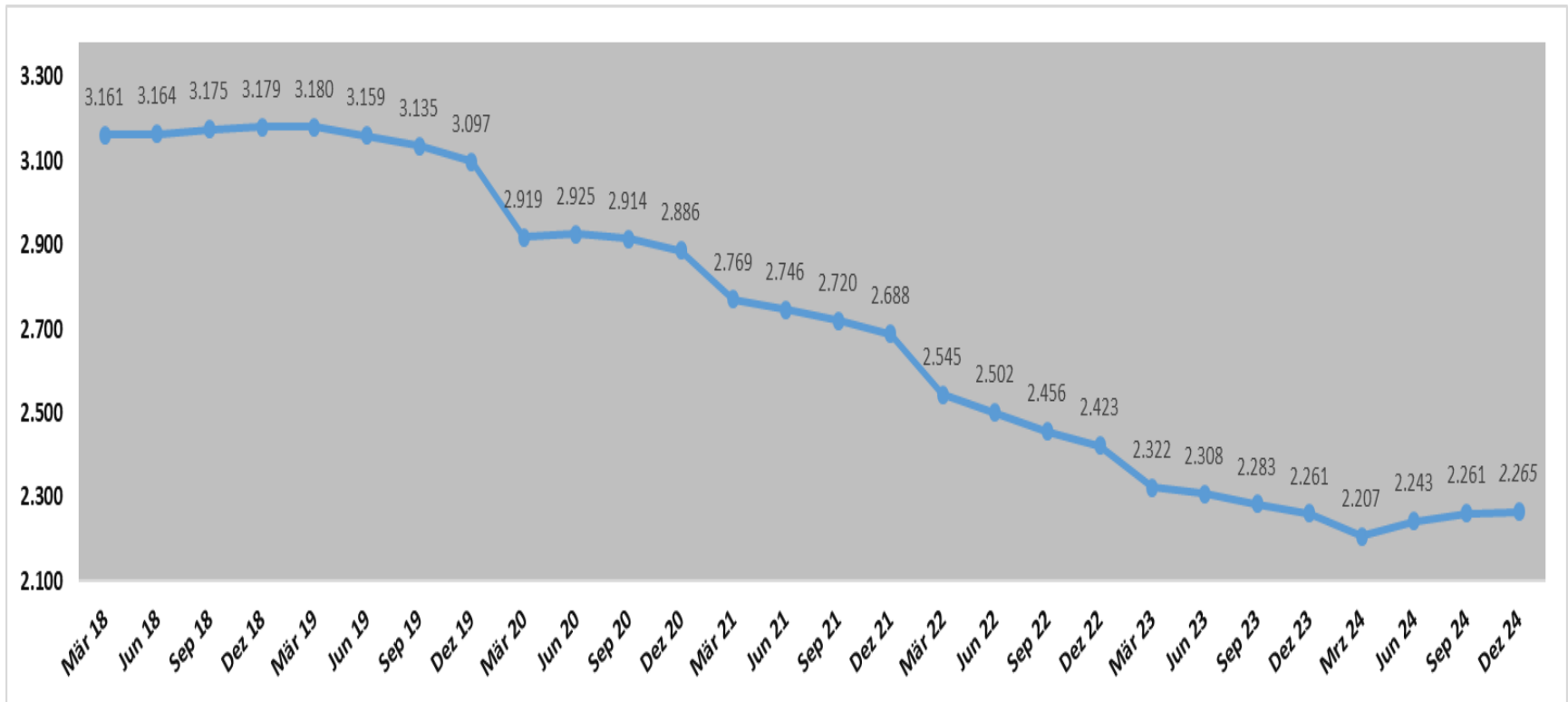


Geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer können ab 1. Juni 2022 Grundsicherung erhalten. Der Wechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Grundsicherungssysteme und die ab nun neuhinzugekommenen Ukrainer_innen sorgten für einen starken Aufwuchs. Auch in 2023 und 2024 setzte sich dieser Trend weiter fort und erreicht im September 2024 mit 316 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seinen bisherigen Höchststand.

Im September 2024 betrug der Anteil ukrainischer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter –bezogen auf alle erwerbsfähige Leistungsberechtigten– 8,7 % (Vorjahresmonat = 6,1 %)

Datenstand: Dezember 2024

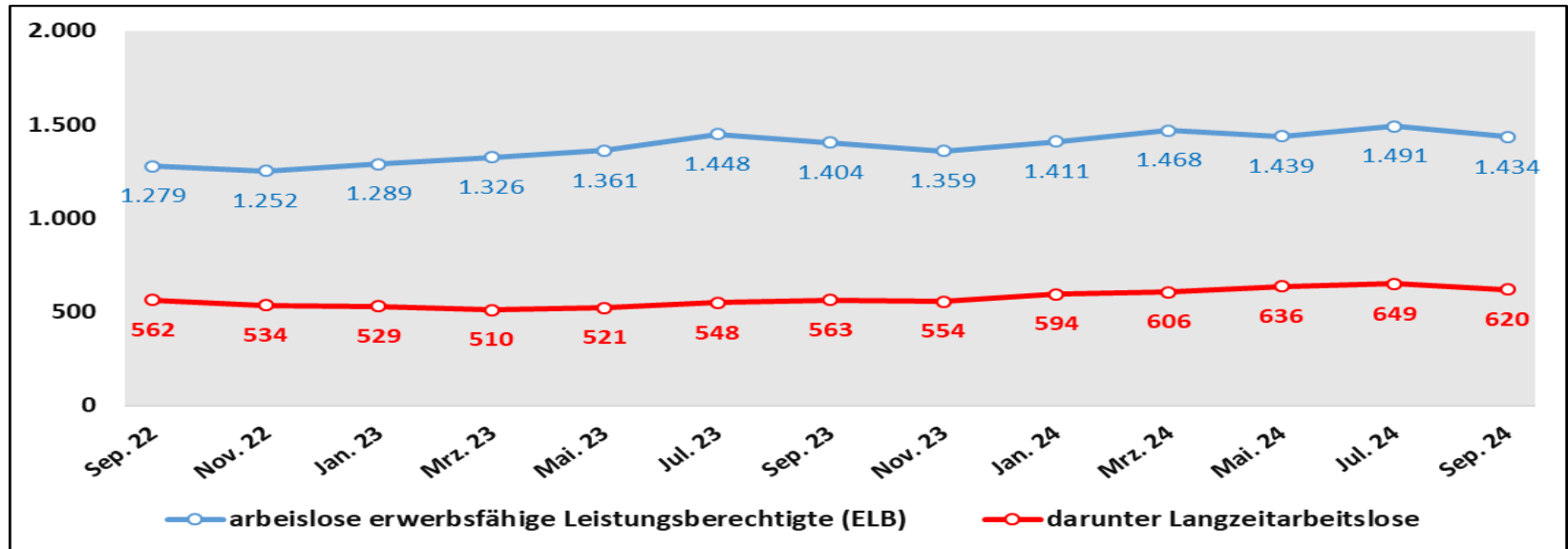
Entwicklung Langzeitleistungsbeziehende (LZB) Eschweiler



Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Der Dezemberwert 2024 ist vorläufig und kann sich noch leicht verändern.

Berichtsmonat: Dezember 2024

Entwicklung arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und darunter Langzeitarbeitslose Eschweiler



Eschweiler	Sep. 22	Nov. 22	Jan. 23	Mrz. 23	Mai. 23	Jul. 23	Sep. 23	Nov. 23	Jan. 24	Mrz. 24	Mai. 24	Jul. 24	Sep. 24
arbeitslose ELB	1.279	1.252	1.289	1.326	1.361	1.448	1.404	1.359	1.411	1.468	1.439	1.491	1.434
davon Langzeit-Alo	562	534	529	510	521	548	563	554	594	606	636	649	620
Anteil Langzeit-Alo	43,9%	42,7%	41,0%	38,5%	38,3%	37,8%	40,1%	40,8%	42,1%	41,3%	44,2%	43,5%	43,2%

Veränderungen zum Vorjahresmonat im September 2023 und zum September 2022

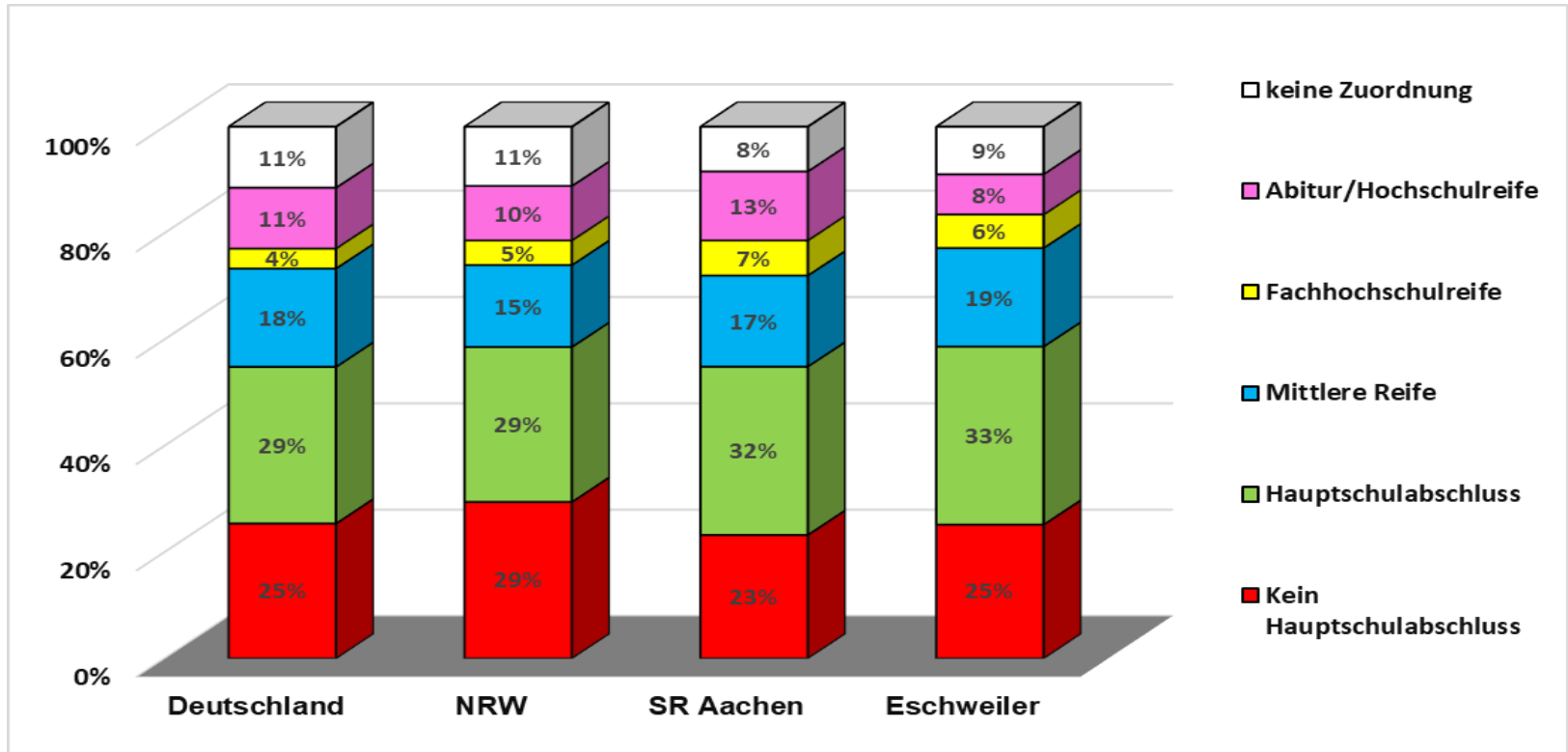
Arbeitslose eLb = 2,1 % (oder 30 Personen) bzw. 12,1 % (oder 155 Personen),

Langzeitarbeitslose eLb = 10,1 % (oder 57 Person) bzw. 10,3 % (oder 58 Personen)

Endgültige Daten

Datenstand: Dezember 2024

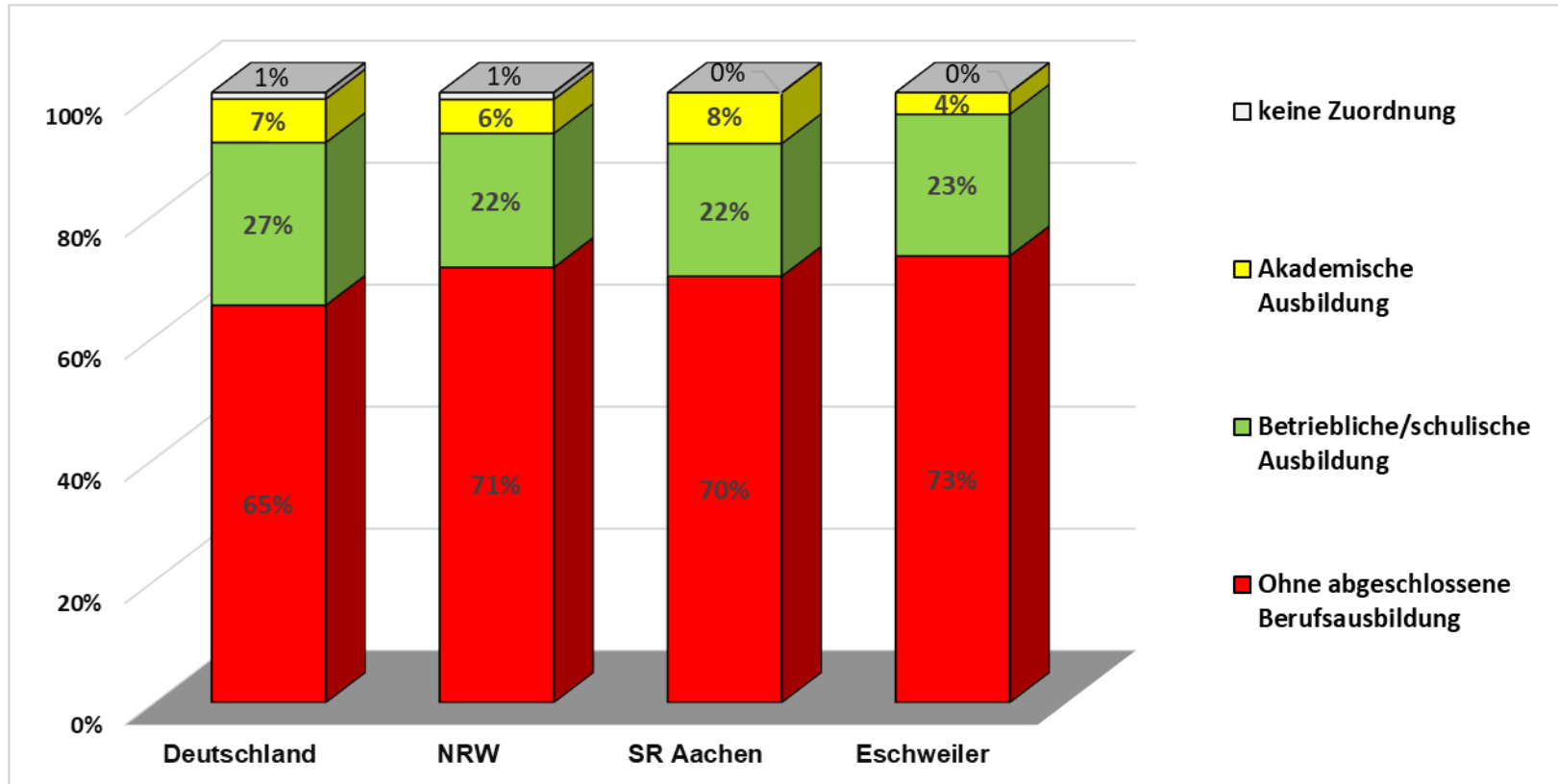
Arbeitslose nach der Art der Schulausbildung (Dezember 2024)



Im Dezember 2024 standen in Eschweiler 375 Arbeitslose bzw. 25 % ohne abgeschlossene Schulausbildung 982 Arbeitslosen mit abgeschlossener Schulausbildung gegenüber. Zu 133 bzw. 9 % der Arbeitslosen konnten keine Angaben bzgl. des Schulabschlusses getroffen werden.

Datenstand: Dezember 2024

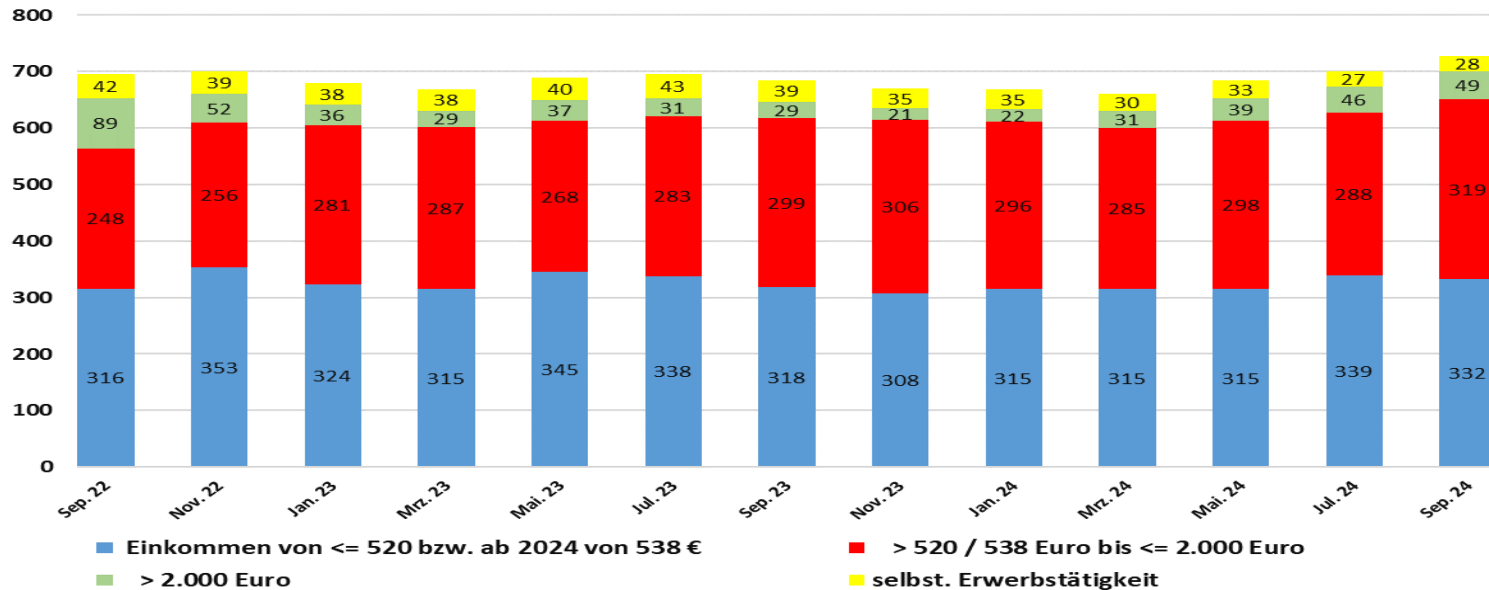
Arbeitslose nach Berufsausbildung (Dezember 2024)



Im Dezember 2024 wurden in Eschweiler 73 % bzw. 1.091 SGB-II-Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung registriert. 346 bzw. 23 % Arbeitslose verfügten über eine betriebliche / schulische Ausbildung und 53 bzw. 4 % über eine akademische Ausbildung.

Datenstand: Dezember 2024

Erwerbsfähige Bürgergeld-Empfangende (ELB) mit Einkommen aus abhängiger und/oder selbstständiger Erwerbstätigkeit Eschweiler



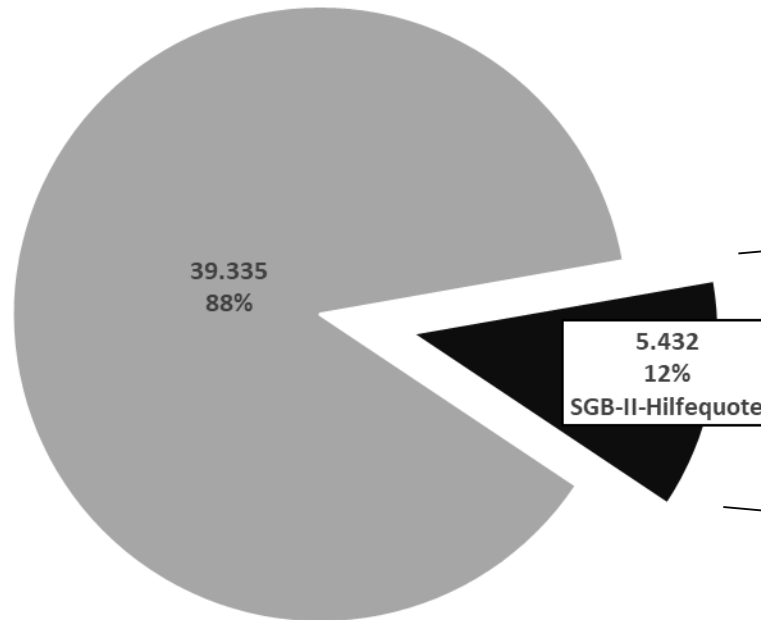
	Sep. 22	Nov. 22	Jan. 23	Mrz. 23	Mai. 23	Jul. 23	Sep. 23	Nov. 23	Jan. 24	Mrz. 24	Mai. 24	Jul. 24	Sep. 24
Eschweiler	695	700	679	669	690	695	685	670	668	661	685	700	728
Einkommen von <= 520 bzw. ab 2024	316	353	324	315	345	338	318	308	315	315	315	339	332
> 520 / 538 Euro bis <= 2.000 Euro	248	256	281	287	268	283	299	306	296	285	298	288	319
> 2.000 Euro	89	52	36	29	37	31	29	21	22	31	39	46	49
selbst. Erwerbstätigkeit	42	39	38	38	40	43	39	35	35	30	33	27	28

Hinweis: Es handelt sich hier jeweils um das Bruttoeinkommen.

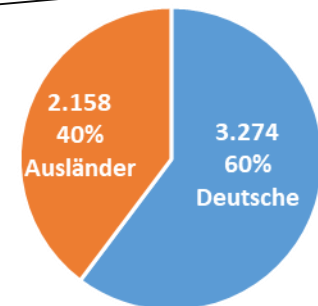
Datenstand: Dezember 2024

Anteil der Personen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften zur vergleichbaren Bevölkerung im Alter von 0 bis unter 67 Jahren in Eschweiler

Bevölkerung im Alter von 0 bis U67 Jahren = **44.767**
(Stand: 31.12.2023)
Eschweiler



5.432 Personen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften
(Stand: JDW Jan. - Sep. 2024)
Eschweiler



Zusatzinfo:

Der Anteil der Ausländer im Alter von 0 bis U67 an der Bevölkerung in der vergleichbaren Altersgruppe entspricht zum Jahresende 2023 mit rund 7.900 Personen 18 %.

Quelle: Bevölkerungsdaten = Landesdatenbank IT. NRW 2025, Düsseldorf, Stand: 23.01.2025, Tabelle 12411-11ir und -11iz Datenstand: Dezember 2024

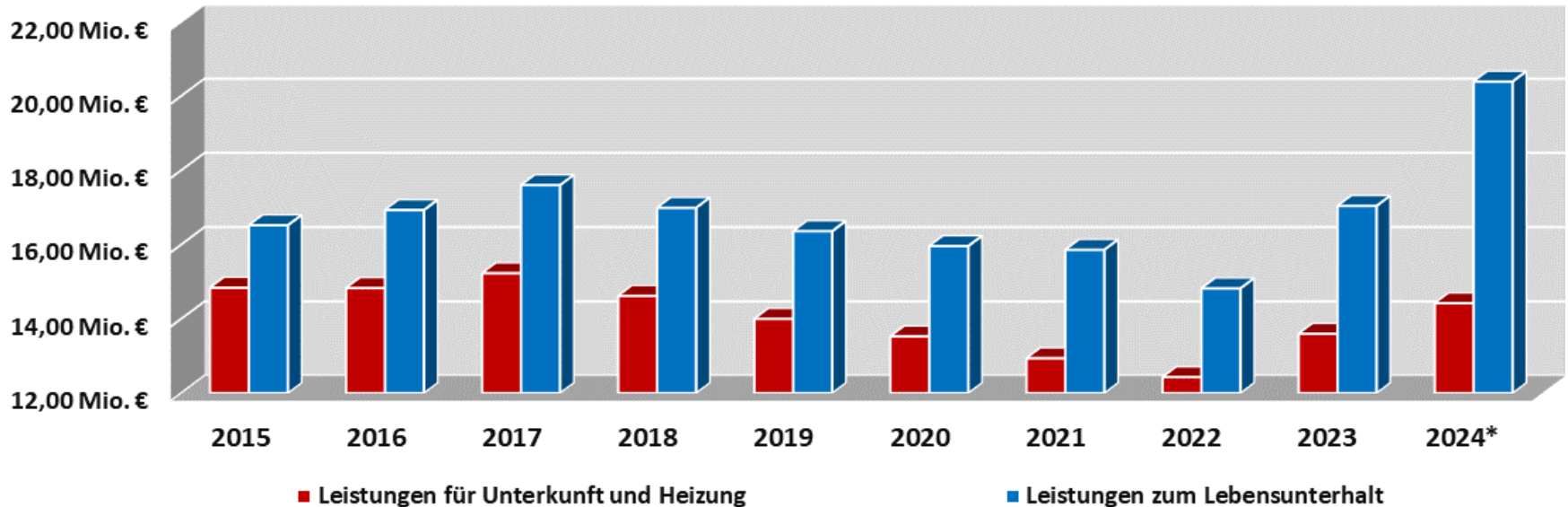
Hartz-IV-Regelsatz bzw. ab 2023 Bürgergeld am Beispiel Alleinstehende

Hartz-IV-Regelsatz in €																		Bürgergeld in €		
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
																		502	563	563
																	449			
																446				
															432					
														424						
													416							
												409								
											404									
										399										
									391											
								382												
							374													
					364	364														
				359																
			351																	
		347																		
345	West																			
231	Ost																			

Im Jahr 2025 bleibt der Regelsatz des Bürgergelds unverändert. Zuvor war er wegen der hohen Inflation zwei Mal deutlich gestiegen.

Entwicklung der Ausgaben für passive Leistungen

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU) und Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)
Eschweiler



Eschweiler	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Leistungen für Unterkunft und Heizung in Mio. €	14,84 Mio. €	14,83 Mio. €	15,23 Mio. €	14,62 Mio. €	14,00 Mio. €	13,53 Mio. €	12,94 Mio. €	12,43 Mio. €	13,60 Mio. €	14,42 Mio. €
Leistungen zum Lebensunterhalt in Mio. €	16,52 Mio. €	16,93 Mio. €	17,60 Mio. €	16,99 Mio. €	16,36 Mio. €	15,96 Mio. €	15,86 Mio. €	14,82 Mio. €	17,04 Mio. €	20,39 Mio. €
Gesamt in Mio. €	31,36 Mio. €	31,76 Mio. €	32,83 Mio. €	31,61 Mio. €	30,36 Mio. €	29,49 Mio. €	28,80 Mio. €	27,25 Mio. €	30,64 Mio. €	34,81 Mio. €

*Die Ausgaben für 2024 sind vorläufig und können sich noch geringfügig erhöhen.

Berichtsmonat: Dezember 2024

Strategische Grundpfeiler des Jobcenters StädteRegion Aachen waren in diesem Zusammenhang im Jahr 2024

Qualifizierung

- durch den Erwerb qualifizierter Berufsabschlüsse und Fachkenntnisse

Integrationsförderung

- durch einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung

Aktivierung

- für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowohl marktferner als auch marktgängiger Kunden/Kundinnen

Stabilisierung

- zur intensiven Unterstützung insbesondere marktferner Kunden/Kundinnen

Ausblick 2025

*Chancenorientierter Einsatz der knappen Ressourcen

*Zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen

*Zum Erreichen der Integrationsquote

– Ukrainer_innen

– Personen aus den 8 zugangsstärksten Asyl-Herkunftsändern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien)

– Sonstige Geflüchtete

Ziel: So viel Beschäftigung wie möglich schaffen, damit die Potenziale auch durch Frauen und Geflüchtete für die örtliche Wirtschaft bestmöglich genutzt werden.

Aus- und Weiterbildung sicherstellen
↙ ↘
Arbeits- und Fachkräftemangel entgegensteuern

Menschen erreichen und gute Beratung leisten

Kooperation auf Augenhöhe

Soziale Teilhabe

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich
			26.06.2025

**Flüchtlinge in Eschweiler;
hier: Bericht zur aktuellen Situation**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 12.06.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Bericht zur aktuellen Situation von Flüchtlingen in Eschweiler wird den politischen Fachgremien der Stadt Eschweiler regelmäßig zur Kenntnis gegeben. Der aktuelle Bericht über die Situation in Eschweiler ist als Anlage beigefügt und mit aktuellen Aussagen zur Unterbringungssituation ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel wurden im Rahmen des Doppel-Haushaltes für die Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt (s. VV 382/23).

Personelle Auswirkungen:

Die Vorbereitung der Maßnahmen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochbauamtes und des Amtes für Soziales, Senioren und Integration unter Beteiligung weiterer Fachämter und externer Planungsbüros

Anlagen:

Bericht zur aktuellen Situation - Stand 06.06.2025

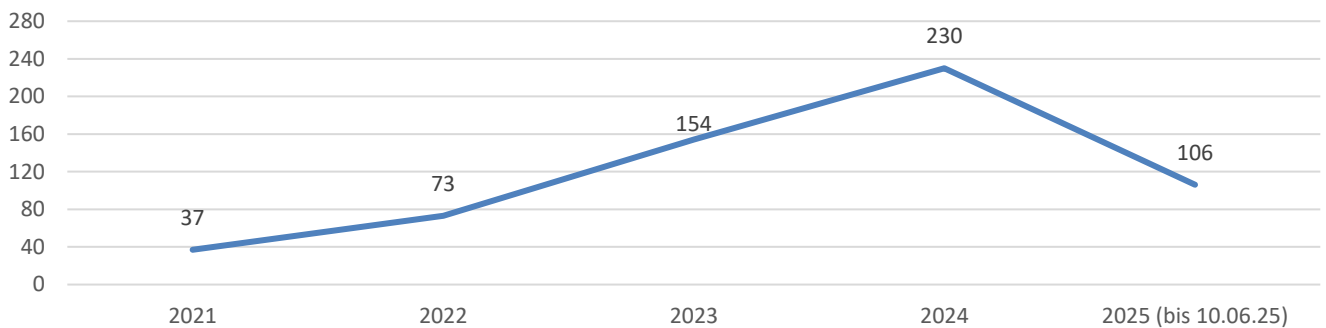
Flüchtlinge in Eschweiler Bericht zur aktuellen Situation (Stand 06.06.2025):

Mit Stand 06.06.2025 werden der Stadt Eschweiler 855 Personen als zugewiesene Asylbewerber gemäß dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) anerkannt (= 86,01 % der Aufnahmequote, 139 Asylbewerber unter 100 %).

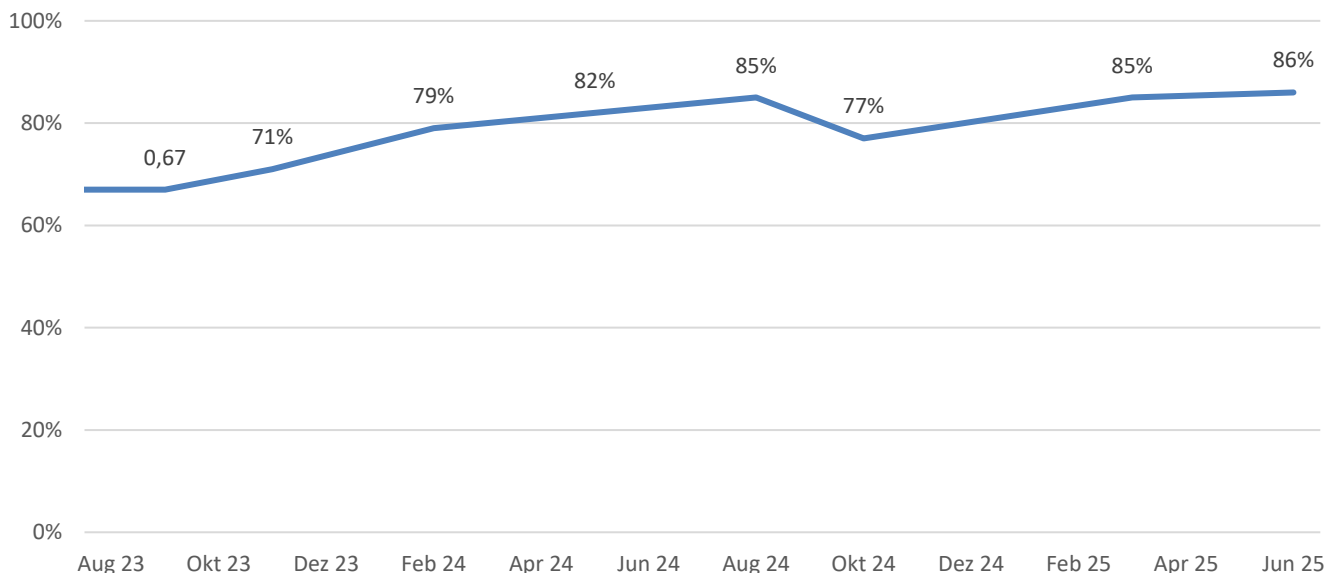
Nach Wegfall des Dispenses aufgrund der Überflutungssituation im Jahr 2021 zum 30.09.2022 wurde mit der für die Koordination von Zuweisungen federführenden Bezirksregierung Arnsberg vereinbart, dass zur Ermöglichung einer kontrollierten Aufnahme der nun zuzuweisenden Personenanzahl vorerst ein wöchentliches Kontingent von maximal 5 Personen in die Stadt Eschweiler zugewiesen wurde. Aktuell schwankt die Zahl der Zuweisungen wöchentlich.

Seit dem 01.01.2025 wurden bisher 106 Flüchtlinge nach Eschweiler zugewiesen. Bei dem „Königssteiner Schlüssel“-Verfahren handelt es sich um ein planerisches Instrument, mit dem eine gleichmäßige Verteilung der ankommenden Flüchtlinge in der BRD erreicht werden soll. Anhand einer Formelberechnung wird somit ermittelt, welchen Prozentsatz an der Masse der zu verteilenden Flüchtlinge jede einzelne Kommune in der BRD aufzunehmen hat.

Anzahl Zuweisungen

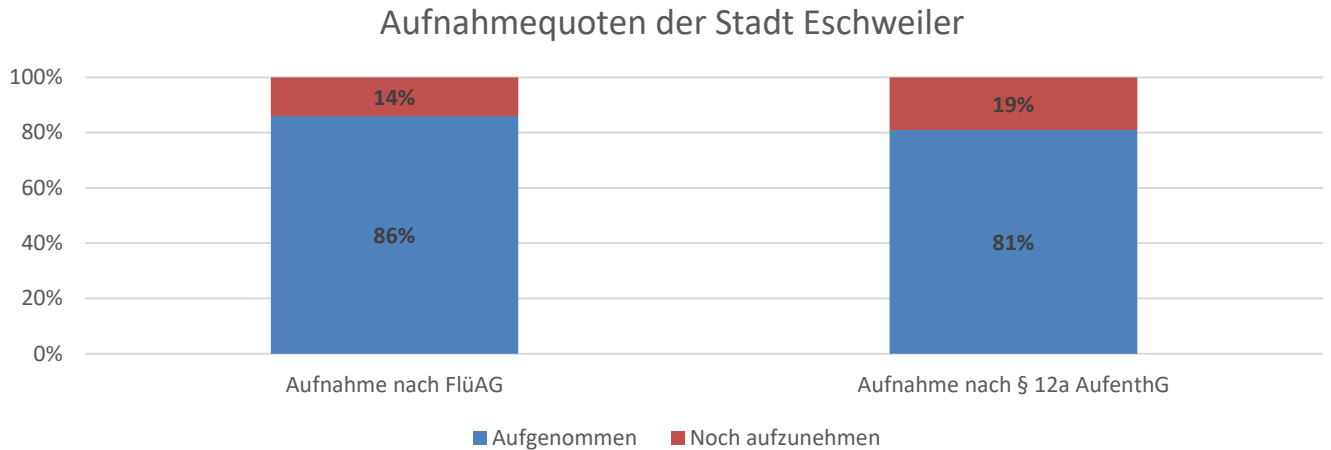


Entwicklung der FlüAG-Quote



398 mit einem Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestattete Personen (Asylberechtigte, durch die Genfer Flüchtlingskonvention Geschützte, Subsidiär Geschützte, durch Abschiebeverbot Geschützte) wurden zur Wohnsitzauflage (§ 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) in Eschweiler verpflichtet (= 81,32 % der Aufnahmequote, 92 Personen unter 100 % – Stand 01.06.2025). Diese Personen haben aufgrund ihres Schutzstatus jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern erhalten SGB II-Leistungen, sofern Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich aktuell folgende Quoten nach FlüAG und nach § 12a AufenthG:

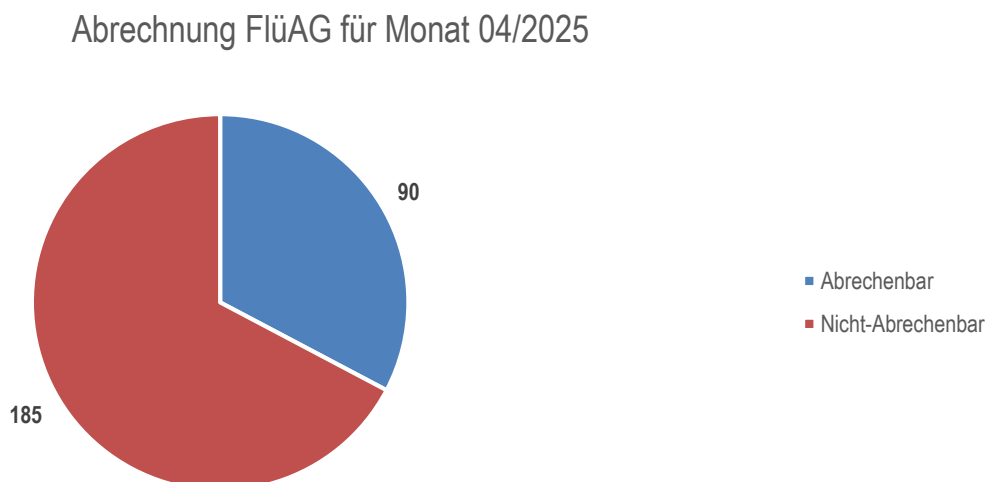
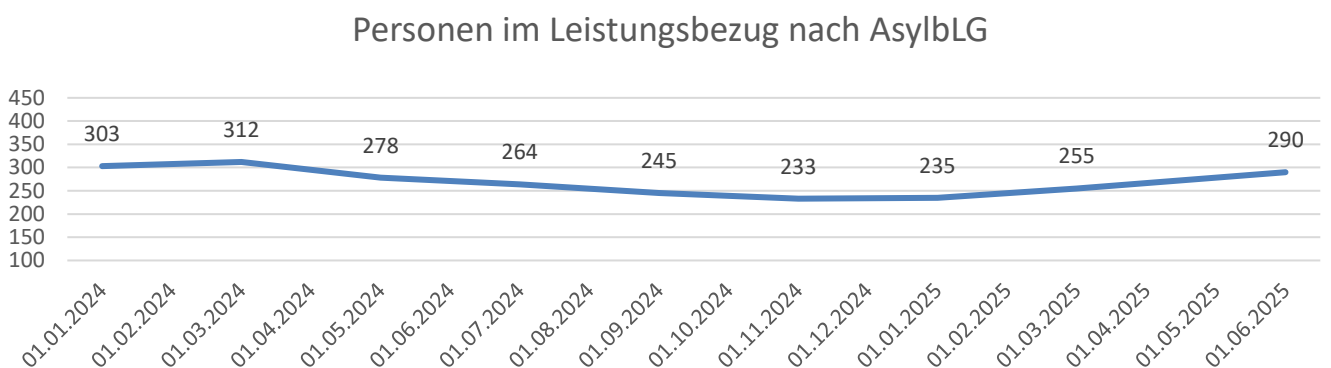


290 Personen standen mit Erhebungsstand zum 01.06.2025 im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Für den zuletzt erstatteten Monat April 2025 erhielt die Stadt Eschweiler für 90 Personen über die sogenannte FlüAG-Kostenpauschale (= 1.013 Euro / Person / Monat) eine Erstattung durch das Land NRW.

Die FlüAG-Kostenpauschale wurde durch das Land NRW rückwirkend zum 01.01.2024 von 875,00 Euro auf 1.013,00 Euro / Person / Monat erhöht.

185 Leistungsberechtigte gem. AsylbLG konnten im Meldemonat April 2025 nicht über die o.a. Erstattungsregelung mit dem Land abgerechnet werden.



Aktuelle Situation zur Unterbringung von geflüchteten Personen

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (Anfang Juni) ist die Stadt Eschweiler verpflichtet noch 139 Personen gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) aufzunehmen. Die Stadt Eschweiler verfolgt das Konzept der dezentralen Unterbringung. Über die Entwicklung der Standorte wurde laufend im Ausschuss berichtet (s. VV 075/24, 136/24, 277/24, 402/24 und 066/25).

Aufgrund der Überflutungssituation war die Stadt Eschweiler bekanntermaßen bis zum 30.09.2022 aus den Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem FlüAG NRW ausgenommen. Seitdem erfolgen regelmäßige Austausche mit der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg.

Die Inbetriebnahme des zweiten Bauabschnittes in der Hüttenstraße erfolgte bekanntermaßen zu Beginn des Monats Juli 2024. Hier wurden ca. 40-50 Unterbringungsplätze für wohnungslose und geflüchtete Personen geschaffen.

Der Container-Standort an der Hölderlinstraße wurde Anfang Dezember 2024 in Betrieb genommen. Dort wurden zusätzliche Kapazitäten von 48 Personen geschaffen (12 Wohneinheiten).

Für den Standort an der Franz-Liszt-Straße wurde eine entsprechende Vergabe durchgeführt, die jedoch zwischenzeitlich wieder aufgelöst werden musste, da der Auftragnehmer seine Leistung nicht erbracht hat. Eine neue Vergabe soll im Stadtrat am 02.07.2025 erfolgen.

Aktuell betreut die Stadt Eschweiler Geflüchtete und Wohnungslose Personen an 9 Standorten. Hinzu kommen angemietete Wohneinheiten. Die Bezirksregierung wurde über die Verzögerung bei der Container-Errichtung informiert. Die Zuweisungen erfolgen derzeit nur verhalten. Bei idealen Randbedingungen (gleichbleibendes Zuweisungs- und Auszugsgeschehen sowie gleichbleibende Personenkonstellationen) erscheint eine auskömmliche Versorgung bis zum Ende des Jahres möglich.

Aufgrund der Unwägbarkeiten und der hohen Dynamik erfolgt zusätzlich regelmäßig die Prüfung bzgl. Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt, um mögliche Vakanzen zu überbrücken.

Es wird laufend im Ausschuss über den aktuellen Sachstand berichtet.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	26.06.2025
----	--------------	-------------------------------	------------	------------

Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 13.06.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Aktuell beraten die Gremien der StädteRegion Aachen (hier zunächst Vorberatung durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt und anschließende Beschlussfassung durch den Städteregionsausschuss) über eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Vermeidung sozialer Isolation und Einsamkeit im Alter. Die entsprechende Förderrichtlinie, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch im Beratungsverlauf befindet, wird beigelegt als Anlage zur Kenntnis gegeben.

Ziel der Förderung ist es, älteren Menschen den Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen, indem Angebote und Orte geschaffen werden, die sozialer Isolation und Vereinsamung vorbeugen. Hierbei soll neben bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen auch ein Anreiz zur Schaffung von neuen Angeboten geschaffen werden.

Antragsberechtigt sollen demnach lokale Initiativen und Organisationen, soziale Einrichtungen, Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, Kommunen und Unternehmen sein.

Die StädteRegion Aachen plant hierfür Fördermittel in Höhe von 20.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen.

Um eine möglichst hohe Anzahl an Anträgen berücksichtigen zu können, soll die maximale Förderhöhe je Vorhaben auf 2.000,00 Euro begrenzt werden. Bei positivem Beratungsverlauf stellt dieses Angebot einen Mehrwert für die Seniorenarbeit in Eschweiler dar.

Bereits jetzt gibt es in der Stadt Eschweiler bereits Aktivitäten zur Stärkung der präventiven Arbeit gegen Vereinsamung im Alter und zur Gestaltung des demographischen Wandels.

Mit Verwaltungsvorlage 150/24 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 27.06.2024 über den aktuellen Sachstand zum Projekt „Wege aus der Einsamkeit“ berichtet.

Neben den bereits etablierten Angeboten in der Villa Faensen wird u. a. die Idee eines „Gaming-Projekts“ für Jung und Alt realisiert.

Im Zentrum des Projektes steht dabei die Vermittlung von Medienkompetenz für Jung und Alt. So lernen beispielsweise Großeltern online über eine Spielekonsole oder einen Computer mit ihren Enkeln zu spielen und zeitgleich zu kommunizieren. Hierdurch können für beide Seiten neuen Kommunikationskanäle erschlossen werden. Dies wiederum fördert generationsübergreifenden Austausch und wirkt präventiv gegen Vereinsamung.

Darüber hinaus verfolgt das Projekt das Ziel die physischen, wie auch kognitiven Fähigkeiten zu verbessern bzw. eine Verschlechterung zu verhindern. Der Projektstart ist für Juli vorgesehen. Entsprechende Flyer bzw. Informationsmaterialien werden vor Projektstart zur Verfügung gestellt.

Zudem ist zum 08.04. ein Angebot des Helene-Weber-Hauses gestartet, bei dem sich Digitale Kümmerer im 1:1 Austausch um Digitale Fragen und Herausforderungen älterer Menschen kümmern.

Aktuell werden vom Seniorenbeauftragten noch weitere Maßnahmen wie das „offene-Ohr-Telefon“ oder die Idee eines Sprachencafés verfolgt (als Ideen aus der Fokusgruppe). Hierzu werden aktuell durch die Verwaltung noch rechtliche Gesichtspunkte, als auch insbesondere die Aktivierung von Freiwilligen geklärt. Hierbei soll das Zusammenkommen von Freiwilligen im Rahmen des Gaming-Projektes, als auch im Rahmen der anstehenden Seniorenwochen genutzt werden, um Freiwillige und Ehrenamtliche für die Projekte zu gewinnen. Sollten die Förderrichtlinien der StädteRegion beschlossen werden, wird eine Fördermöglichkeit dieses Projektes durch die Verwaltung geprüft und, soweit möglich, auf den Weg gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Sofern die Förderrichtlinie in der StädteRegion beschlossen wird, würde die Verwaltung einen entsprechenden Förderantrag zur Gewährung eines Zuschusses stellen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter



Richtlinie der StädteRegion Aachen

für die Gewährung von Zuwendungen für

Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter

Inhalt

I.	ALLGEMEINE RICHTLINIE.....	2
	Präambel.....	2
	I.1 Zuwendungszweck.....	2
	I.2 Formale Rahmenbedingungen.....	3
	I.3 Bezug zur Sozialplanung.....	3
	I.4 Gegenstand der Förderung.....	4
	I.5 Zuwendungsempfängende.....	5
	I.6 Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
	I.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	6
	I.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	7
	I.9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	8
	I.10 Verwendungsnachweisverfahren.....	8
	I.11 Öffentlichkeitsarbeit.....	9
II.	ERWEITERUNG DER RICHTLINIE FÜR DAS FÖRDERJAHR 2025 UM AUSRICHTUNG EINES IDEENWETTBEWERBS.....	10
	II.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb.....	10
	II.2 Bewerbungsverfahren.....	10
	II.3 Entscheidung.....	11
III.	In Kraft treten.....	11

I. ALLGEMEINE RICHTLINIE

Präambel

Mit der nachfolgend ausgeführten Fördermöglichkeit greift die StädteRegion Aachen die Ergebnisse aktueller Berichte sowie der Enquete-Kommission des Landes¹ zur Einsamkeitsgefährdung älterer Menschen auf. Diese identifizieren insbesondere ältere Menschen mit geringem Einkommen, Hochaltrige sowie Menschen in Pflegeeinrichtungen als einsamkeitsgefährdet.

Das Erleben sozialer Isolation und Vereinsamung Älterer ist mit Faktoren wie abnehmende Mobilität, zunehmende gesundheitliche Einschränkungen, beginnende Pflegebedürftigkeit, rückläufige Zahl sozialer Kontakte, begrenzte finanzielle Mittel, Verlust des Partners/der Partnerin wie auch mangelnde Vertrautheit mit digitalen Möglichkeiten verbunden und geht oftmals mit negativen Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit einher.

Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist es demnach, ungewollter sozialer Isolation und Einsamkeit Älterer in der StädteRegion Aachen proaktiv zu begegnen und mit der Förderung der (Weiter)-Entwicklung von zielgruppenspezifischen Projekten und Angeboten, die aktive Teilhabe der älterer Menschen an der Gesellschaft zu ermöglichen und zu stärken. Beabsichtigt ist dabei eine möglichst breite Förderung über alle städteregionalen Kommunen und Handlungsfelder hinweg.

I.1 Zuwendungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO NRW einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Aktivitäten und Vorhaben, die der Zielgruppe der älteren Menschen Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe ermöglichen und Angebote

¹ Vgl. Enquetekommission des Landtag NRW (2022): Einsamkeit – Bekämpfung sozialer Isolation in Nordrhein-Westfalen; BMBFSJ (2024) Einsamkeitsbarometer; CERES/DZA (2022) Kurzbericht 4 – Einsamkeit in der Hochaltrigkeit.

und Orte in den Kommunen und ihren Sozialräumen schaffen, die sozialer Isolation und Vereinsamung vorbeugen bzw. aktiv begegnen.

I.2 Formale Rahmenbedingungen

1. Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung (A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Fördermittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.
Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist möglich und bei Antragstellung offen zu legen. Eine Kombination mit Fördermitteln aus anderen Richtlinien der Städteregion Aachen ist dagegen ausgeschlossen.

I.3 Bezug zur Sozialplanung

Grundlage für die Förderung bilden die in der Fortschreibung städteregionale Sozialberichterstattung (Sozialraummonitoring) sowie in kommunalen Berichterstattungen für die Zielgruppe der Älteren ausgewiesenen Merkmale auf kommunaler und sozialräumlicher Ebene, die deren Vulnerabilität und korrespondierende Bedarfe beschreiben (u.a. Hochaltrigkeit, Haushaltsstruktur, Leistungsbezug, Mobilitäts-einschränkungen).

Intendiert ist eine sich über alle städteregionalen Kommunen erstreckende Förderung von Aktivitäten, die den jeweiligen Bedarfe der vor Ort lebenden älteren Bevölkerung Rechnung trägt, bestehende Strukturen aufgreift, ergänzt und/oder weiterentwickelt wie auch neue Impulse für die Ausgestaltung der Angebote für Ältere vor Ort setzt. Erstrebenswert sind insbesondere Vorhaben, die mit der Förderung angeschoben werden und nach Ablauf der Projektlaufzeit ohne Förderung

fortgeführt werden. Entsprechende erste Überlegungen zur Nachhaltigkeit/Verstetigung sind im Antrag näher zu erläutern.

I.4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung sind gemäß den Ziffern I. 1–3 beratende, begleitende unterstützende und/oder aktivierende Vorhaben, die sich am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientieren und

- auf bestehenden Strukturen aufbauen und diese aktiv nutzen
- laufende Aktivitäten ausbauen und/oder
- neu entwickelte Angebote darstellen

und sich mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zuordnen lässt:

- Alltagsunterstützung
- Begegnungsorte und soziale Netzwerke
- Ehrenamtliches Engagement
- Freizeit, Kultur und Bildung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Mobilität im Alter
- Digitalisierung und ältere Menschen

Gefördert werden können z.B. Vorhaben und Aktivitäten wie:

- Angebote der Freizeitgestaltung (z.B. Spaziergangs-/Spielegruppen)
- Schaffung von Begegnungsangeboten und Treffpunkten (z.B. Seniorenfrühstück, Erzählcafés, Generationentreff)
- Aktivitäten, die die Öffnung/Verzahnung pflegerischer Einrichtungen mit Bewohner_innen im Sozialraum bzw. anderen dort verorteten Einrichtungen (z.B. gemeinsame Veranstaltung/Quartiersfest, Patensysteme zwischen Pflege- und Bildungseinrichtungen) fördern
- Beratende, begleitende, unterstützende Angebote zur Förderung der Mobilität (z.B. ehrenamtlicher Fahrdienst)
- Generationsübergreifende Angebote, die das Miteinander in der Kommune/im Sozialraum fördern (z. B. Mentor_innenprojekte, die ältere mit jüngeren Menschen vernetzen)
- Beratende, begleitende, unterstützende Angebote zur Förderung der Kontaktmöglichkeiten (z.B. Nachbarschaftshilfen)

- Begleitende oder betreuende Angebote für von sozialer Isolation und Einsamkeit betroffen ältere Menschen (z.B. Besuchsdienste; digitale Foren)
- Infoveranstaltungen, Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen, die ehrenamtlich in der Unterstützung älterer Menschen tätig sein möchten, sowie Schulung dieser
- Angebote zum Auf- und Ausbau digitaler Kompetenzen Älterer (z.B. Kurse zur Nutzung von Chat- oder Videofunktionen, „Handyführerschein“)
- Sonstige, die den Ausführungen unter Ziffer I.1–4 entsprechen.

Zu den vorhabenbezogenen förderfähigen Sachkosten zählen u.a. Honorare für Referent_innen/Koordinator_innen, Kurs-, oder Übungsleitungen, Ehrenamtspauschalen, Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige (Haftpflicht- und Unfall), Raum- und Technikmiete, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit/Erstellung von Infomaterialien und in Verbindung mit Angeboten entstehende Material- und Fahrtkosten sowie sonstige Kosten (z.B. für Bewirtung und Nahrungsmittel, Eintrittsgelder, Lizenzen), die für die sachgerechte Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

I.5 Zuwendungsempfängende

Die Richtlinie wendet sich insbesondere an Akteur_innen die auf dem Feld der Arbeit mit Senior_innen aktiv sind oder aktiv werden wollen.

1. Zuwendungsempfängende sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (lokale Initiativen und Organisationen, soziale Einrichtungen, Kommunen, Vereine, Verbände der freien Wohlfahrt und ihnen angehörige Mitglieder, Unternehmen) die im Sinne der Richtlinie ohne Eigennutz tätig werden.
2. Natürliche Personen können nur Zuwendungsempfängende sein, wenn sie mit Antragstellung eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Vorhabens mit einem unter Ziffer I.5.1 fallenden Akteur einreichen.
3. Je Zuwendungsempfängendem kann ein Vorhaben pro Kalenderjahr bewilligt werden.

I.6 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

2. Das geförderte Vorhaben muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung beginnen und spätestens am 01.11. des Folgejahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die denwendungszweck nach Ziffer I.1 erfüllen und auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen für die städteregionale Bevölkerung umgesetzt werden. Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.
4. Nach Projektabschluss bleibt die Zweckbindung für investive Maßnahmen² für weitere 5 Jahre bestehen.

I.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die durch Vorhaben verursacht werden, und die keine Aufwendungen für regelmäßige Tätigkeit des/der Zuwendungsempfängenden darstellen.
2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere größere Bau- und Umbaumaßnahmen oder technische Ausstattungen³, laufende Betriebs- und Personalkosten⁴ sowie alkoholische Getränke.
3. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
4. Die Förderung erfolgt für die Umsetzung des beantragten Vorhabens im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von min. 100,- bis max. 2.000,- Euro.
 - a) Bei einer Förderung bis 1.000,- Euro sind mindestens 5% der förderfähigen Gesamtausgaben für das beantragte Vorhaben als Eigenanteil einzubringen.
 - b) Bei einer Förderung von mind. 1.001,- bis max. 2.000,- Euro sind mindestens 20% der förderfähigen Gesamtausgaben für das beantragte Vorhaben als Eigenanteil einzubringen.

² Investive Maßnahmen sind Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, z. B. Fahrradständer, Spielgeräte oder auch Beschilderungen.

³ Kleinere Baumaßnahmen unter 2.000,-€ sowie technische Ausstattungsgeräte unter 1.000,-€ sind im Einzelfall nach Abstimmung zuwendungsfähig, wenn keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht.

⁴ Mit Personalkosten sind Entgelte für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Beschäftigung auf Mini-Job Basis gemeint.

Der erforderliche Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- i. Eigenmittel (Geld- oder Sachleistung)
- ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden
- iii. Spenden und Einnahmen
- iv. Zuwendungen Dritter

I.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Der/die Zuwendungsempfängende stellt schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer detaillierten Aufstellung der geplanten Kosten und Einnahmen/Erträge sowie des Eigenanteils.
2. Der zu fördernde Gegenstand muss den unter Ziffer I. 1–4 genannten Kriterien entsprechen.
3. Antragstellung und Bewilligung für Vorhaben, die im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden bzw. mit denen im laufenden Kalenderjahr begonnen wird können zu nachstehenden Zeitpunkten erfolgen:

Antragsfrist:	Bewilligung
Bis zum 01.05. des Jahres	nach Inkrafttreten des Haushaltes
in Abhängigkeit noch verfügbarer Mittel für das laufende Jahr	
Bis zum 01.10. des Jahres	Ab Mitte Oktober

4. Förderfähige Vorhaben der ersten Antragsfrist werden nach diesem Stichtag mit Genehmigung des Haushaltes für das jeweilige Kalenderjahr von der Bewilligungsbehörde bewilligt. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann demnach voraussichtlich im Juni eines Jahres begonnen werden.
5. Insofern das zugewiesene Budget für Zuwendungen für Projekte und Initiativen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter zu diesem Stichtag nicht voll ausgeschöpft ist, können weitere Anträge für das Kalenderjahr – unter Berücksichtigung eines optional verwaltungsseitig vorgegebenen Schwerpunktthemas – bis zum 01.10. des Jahres eingereicht werden.
6. In Ausnahmefällen können zu diesem zweiten Stichtag auch Anträge von Zuwendungsempfängenden berücksichtigt werden, die bereits eine Bewilligung in diesem Kalenderjahr erhalten haben. Förderfähige Projekte werden nach

diesem Stichtag von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

7. Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen – A 58 Amt für Inklusion und Sozialplanung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

I.9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip. Dazu werden in einem Mittelabruf die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt.
2. Bei überjährigen Projekten sind im Rahmen eines Zwischenverwendungsnachweises die bislang entstandenen Kosten bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen. Die restlichen Mittel werden nach Abschluss des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweis abgerechnet.
3. In begründeten Fällen kann bei der Auszahlung vom Kostenerstattungsprinzip abgewichen werden, wenn der/die Zuwendungsempfangende nachweist, dass er/sie nicht in der Lage ist, in Vorleistung zu gehen. In diesen Fällen können max. 50% der Zuwendung im Voraus ausgezahlt werden.
4. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt in Betracht, soweit die Zuwendungsempfangenden den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.

I.10 Verwendungsnachweisverfahren

1. Enthält der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfangenden gegenüber der StädteRegion Aachen bis vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen.
2. Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfangenden mit Rechnungskopien) nicht bis zum festgelegten Termin vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mah

nung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann die StädteRegion Aachen auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfangenden zurückfordern.

3. Der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen sind das Recht der Vor-Ort-Prüfung und Einsichtsrechte in Belege etc. zu gewähren.
4. Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
5. Macht der Zuwendungsempfangende unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
6. Werden geförderte Gegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies mit der StädteRegion Aachen unverzüglich abzustimmen.
7. Bei allen Rückforderungen fallen marktübliche Verzinsungen an.

I.11 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Förderung durch die StädteRegion Aachen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen z. B. die Nennung in Publikationen, in Pressemitteilungen und Berichten in den Sozialen Medien.
2. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.
3. Der Zuwendungsempfangende informiert die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

II. ERWEITERUNG DER RICHTLINIE FÜR DAS FÖRDERJAHR 2025 UM AUSRICHTUNG EINES IDEENWETTBEWERBS

Aufgrund der unter Ziffer I.8 generell an der Genehmigung des Haushaltes ausgerichteten und zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie bereits verstrichenen Antragsfrist bis 01.05. des laufenden Jahres werden abweichend zu den zuvor ausgeführten Bestimmungen im ersten Förderjahr im Rahmen dieser Richtlinie Vorhaben im Zuge eines Ideenwettbewerb prämiert.

Für diesen Wettbewerb „Ideen gegen soziale Isolation und Einsamkeit“ sind die Ausführungen unter den Ziffern I.1 – I.5 sowie Ziffern I.6.1, I.6.3, I.6.4, I.7, I.10 und I.11 maßgebend.

Ziel des Wettbewerbes ist es, zum Auftakt auf die Herausforderungen sozialer Isolation und Einsamkeit älterer Menschen aufmerksam zu machen und für die Thematik zu sensibilisieren. Zugleich befördert der Wettbewerb als niedrigschwelliger Einstieg die Beteiligung unterschiedlichster Akteure.

Die eingereichten Ideen sollen

- einen Beitrag dazu leisten Einsamkeit aktiv vorzubeugen oder zu reduzieren,
- praktisch umsetzbar und finanziell realisierbar sein,
- möglichst viele ältere Menschen erreichen,
- Kreativität und Innovation zeigen.

II.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb

Die prämierten Ideen sind innerhalb von 6–8 Monaten (spätestens bis zu 31.03.2026) nach Prämierung vollständig zu realisieren. Es werden nur Maßnahmen prämiert, die denwendungszweck nach Ziffer I.1 erfüllen. Der Bezug ist bei den schriftlichen Ausführungen zum eingereichten Idee kurz darzustellen.

Teilnahmeberechtigt ist der unter Ziffer I.5 aufgeführte Kreis der Zuwendungsberechtigten. Auf die dort obligatorische Kooperationsvereinbarung für natürliche Personen wird im Rahmen des Ideenwettbewerbs verzichtet.

II.2 Bewerbungsverfahren

Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt mittels des Bewerbungsformulars. Dieses wird

mit Veröffentlichung der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt und muss eine kurze Beschreibung des Vorhabens sowie eine nachvollziehbare Kostenkalkulation enthalten. Die Bewerbungsfrist wird nach Inkrafttreten der Richtlinie veröffentlicht.

II.3 Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderung der eingegangenen Bewerbungen trifft die Verwaltung im Rahmen einer Jurysitzung. Bewertungsgrundlage bilden die in der Präambel wie auch in der Ziffer I.1–4 sowie Ziffer II ausgeführten Zielsetzungen und Angaben zum Fördergegenstand. Hierzu zählen im Besonderen die Niederschwelligkeit des Angebotes, Besonderheiten in der Adressierung der Zielgruppe, die Ausgestaltung bürgerschaftlichen Engagements sowie dargelegte Kooperations- und Beteiligungsmöglichkeiten.

Die über die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge beratende Jury setzt sich zusammen aus:

- der Leitung des städteregionalen Dezernates III, der Leitung bzw. Stellvertretung des Amtes für Inklusion und Sozialplanung der Städteregion Aachen sowie die/der mit der Richtlinie befasste Mitarbeitende innerhalb des Amtes, wie auch der Leitung bzw. eine von dieser benannten Vertretung des Amtes für Soziales und Senioren der Städteregion Aachen.
- Städteregionsangehörige Kommunen haben die Möglichkeit eine Vertretung aus dem Kreis der mit der Thematik und oder Zielgruppe befassten Ämter oder Beauftragten in die Jury zu entsenden.

Die Bewerbungen geförderten Ideen erhalten im Anschluss eine schriftliche Benachrichtigung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt gem. Ziffer I.9.

III. In Kraft treten

Die allgemeine Richtlinie tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschusses am 26. Juni 2025 in Kraft.

Die Erweiterung der Richtlinie für das Förderjahr 2025 um Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschusses am 26. Juni 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Vorlagen-Nummer
120/25

Sitzungsdatum

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft		Datum: 12.06.2025					
<u>gez. Molls</u>		gez. Leonhardt		gez. Duikers			
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses vom 15.11.2023 wurde die Arbeit der Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung in Eschweiler, Moltkestraße 9, durch zwei Mitarbeiterinnen vorgestellt (s. VV 379/23).

Durch die Beratungsstelle wurde nunmehr der Jahresbericht 2024 zur Verfügung gestellt. Dieser ist als Anlage zu dieser Vorlage beigeführt.

Für die Arbeit der Beratungsstelle wurde im vergangenen Jahr auf Grundlage der Beschlussfassung im Stadtrat ein städtischer Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro gewährt

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel sind in Höhe von 3.000,00 Euro – wie in den Vorjahren – im Haushalt 2025 bei Produkt „Sonstige soziale Angelegenheiten“ (Teilergebnisplan, Produkt 053510101, Sachkonto 5311 8140 „Zuschüsse Beratungsstelle für Familienplanung“), eingeplant.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Jahresbericht 2024



Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung

Moltkestr. 9
52249 Eschweiler

Telefon: 02403 / 37212

Telefax: 02403 / 3980

E-Mail: schwangerschaft@awo-aachen-land.de

Internet: www.awo-aachen-land.de

Träger:
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Aachen-Land e. V.
Friedrich-Ebert-Str. 46-48
52249 Eschweiler

Jahresbericht 2024



Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung

- staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung



Schwangerschaft

- Beratung im Schwangerschaftskonflikt nach §219 STGB
Ausstellung der Beratungsbescheinigung
- Beratung zu Schwangerschaft und Geburt/Vertrauliche Geburt
- Beratung zu finanziellen Hilfen und rechtlichen Fragen vor und nach der Geburt
- Vergabe von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“



Beratung

- Sexual- und Partnerschaftsberatung
- Beratung nach Fehlgeburt oder plötzlichem Kindstod
- Beratung zur Pränataldiagnostik (PND)



Sexualität

- Verhütungsberatung
- sexualpädagogische Gruppenangebote

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hinter uns liegt ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr 2024.

Das Berichtsjahr haben wir in unserer Beratungsstelle intensiv genutzt, die Grundlagen dafür zu schaffen, unser Beratungsangebot für unsere Klient*innen auch digital zugänglich zu machen. Es ist nunmehr möglich, Termine für unser Beratungsangebot sowohl online über die Homepage der Beratungsstelle zu buchen als auch unsere Beratung über Video in Anspruch zu nehmen.

Möglich wurde dies durch die Installierung einer geeigneten Software, die alle relevanten Datenschutzbestimmungen erfüllt. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW hatte bereits im Jahr 2023 gefordert, dass alle Schwangerenberatungsstellen in NRW mit einer DSGVO-konformen, barrierearmen Möglichkeit der Videoberatung ausgestattet werden und die Sachkostenpauschale für Schwangerschaftsberatungsstellen u.a. für diese Aufgabe ab dem Jahr 2024 erhöht. Bereits im 1. Quartal 2025 können wir feststellen, dass zunehmend mehr Klient*innen von dem Angebot der Online-Buchungen und der Videoberatung Gebrauch machen. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere Klient*innen von diesem Angebot profitieren, die auf Grund der räumlichen Distanz zur Beratungsstelle oder wegen fehlender Kinderbetreuung sonst nicht den Weg zu uns gefunden hätten.

Selbstverständlich bleibt unser Beratungsangebot vor Ort und unsere telefonische Erreichbarkeit weiterhin bestehen.

Wir freuen uns darauf im Jahr 2025 unsere Klient*innen sowohl persönlich in unserer Beratungsstelle als auch per Videoberatung in ihren Anliegen begleiten zu dürfen!!

Das Beratungsstellenteam der AWO

Beratungsangebot

Als wichtigste gesetzliche Grundlage unserer Tätigkeit gilt das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, insbesondere § 2/2a und §§ 5/6 (SchKG). Jeder Mensch hat einen gesetzlichen Anspruch auf Sexuaufklärung und Beratung zu Verhütung, Familienplanung und allen mit Sexualität und Schwangerschaft verbundenen Fragen.

Über die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung hinaus besteht die gesetzliche Pflicht zur Schwangerschaftskonfliktberatung, wenn ein Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen wird (§§ 5/6 SchKG in Verbindung mit § 219 StGB).

Im Rahmen der Landesrichtlinien des Landes NRW ist unsere Beratungsstelle nach den §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz staatlich anerkannt.

Zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in unserer psychosozialen Beratungsarbeit halten wir uns an die „Standards für die Schwangerschaftsberatung in den Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt“, die der Verband sich selbstverpflichtend gesetzt hat.

Unser Angebot richtet sich an Einzelne, Paare, Familien und Gruppen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung.

Alle Beratungs- und Gruppenangebote sind kostenlos und unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Beratungstätigkeit im Jahr 2024

Beratungsfälle § 2/2a	405
Beratungsfälle §§ 5/6	198
Beratungsfälle gesamt	603

a) Beratungen zu Schwangerschaft, Familienplanung, Sexualität nach § 2/ 2a	688
b) Schwangerschaftskonfliktberatungen nach §§ 5/6	201
Beratungen gesamt	889
Gruppenveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmerinnen	8

Nachdem die Beratungszahlen insgesamt in den letzten 4 Jahren kontinuierlich angestiegen waren, liegen die Zahlen im Jahr 2024 wieder auf dem Niveau von vor der Corona-Pandemie.

Im Berichtsjahr 2024 ist die Gesamtzahl der Beratungsfälle im Vergleich zum Vorjahr um 14 % zurückgegangen von insgesamt 701 Beratungsfällen im Jahr 2023 auf insgesamt 603 Beratungsfälle im Jahr 2024. Der Rückgang betrifft besonders die Anzahl der Beratungsfälle nach §§ 5/6 (SchKG). Diese beliefen sich im Jahr 2023 auf 281 Beratungsfälle und im Berichtsjahr 2024 auf 201 Beratungsfälle. Dagegen ist die Anzahl der Beratungsfälle nach §2/2a SchKG nur leicht gesunken. Im Jahr 2023 waren es 420 Beratungsfälle und im Jahr 2023 405 Beratungsfälle.

Erstmalig haben wir im Berichtsjahr Klient*innen, deren Unterstützungsbedarf auf Grund besonderer sozialer Schwierigkeiten überdurchschnittlich hoch war, an eine ambulante Betreuungsmöglichkeit nach § 67 SGB XII angebunden. Voraussetzung war, dass die Beratenen dies wünschten und sich vorstellen konnten, eine längerfristige und intensivere Beratung in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Art der Unterstützungsmaßnahme besteht die Möglichkeit, sämtliche Themenbereiche abzudecken, in denen Unterstützungsbedarf auf Grund besonderer sozialer Schwierigkeiten besteht und der weder in unserer Beratungsstelle im Rahmen der Beratung nach Geburt noch in einer Sozialberatungsstelle adäquat abgedeckt werden kann.

Im Jahr 2024 haben wir, wie bereits verdeutlicht, in den genannten 603 Beratungsfällen insgesamt 889 Beratungen durchgeführt. 77,4% aller Beratungen entfielen auf Beratungen nach § 2/2a SchKG und die restlichen 22,6% waren Beratungen nach den §§ 5/6 SchKG.

Von den Beratungen waren 834 Beratungen persönlich, 53 telefonisch mit einer jeweiligen Mindestdauer von 15 Minuten und 2 Beratungen per Video.
Bei 143 Beratungen haben wir eine Übersetzungshilfe hinzugezogen.

Wohnorte in der StädteRegion Aachen (§ 2/2a und §§ 5/6 SchKG)

Wie in den vergangenen Jahren konnten wir Klient*innen aus der gesamten StädteRegion Aachen mit unserem Beratungsangebot erreichen:

Wohnort	§ 2/2a	§§ 5/6
Eschweiler	296	96
Würselen	19	9
Stolberg	26	35
Alsdorf	15	9
Herzogenrath	23	1
Baesweiler	5	5
Roetgen	1	0
Sonstige	20	43
Gesamt	405	198

Beratungen nach §§ 5/6 SchKG

Insgesamt suchten 73% der Klient*innen bei einem Schwangerschaftskonflikt allein und 27% als Paar oder mit einer anderen Begleitperson Rat.
In einer Schwangerschaftskonfliktsituation kann sich eine Vielzahl von Problemen ergeben: Es wurden insbesondere folgende vier Gründe als Hauptgründe genannt, die aufgeführte Reihenfolge entspricht in etwa ihrer Gewichtung: Abgeschlossene Familienplanung, das Alter (entweder „zu jung“ oder „zu alt“), die körperliche und psychische Verfassung und familiäre und partnerschaftliche Probleme. Die beiden letzten Gründe wurden gleich häufig genannt.
Grundsätzlich erfolgt die Beratung ergebnisoffen und unterliegt der Schweigepflicht. Allen Ratsuchenden wird kurzfristig, d.h. innerhalb weniger Tage, ein Beratungsgespräch angeboten. Im Anschluss zum Konfliktgespräch ergab sich bei einem großen Teil der von uns Beratenen ein Bedarf zur Verhütungsberatung. Im Rahmen dessen konnten wir auch auf die Möglichkeit hinweisen, bei bestimmten Voraussetzungen eine anteilige Kostenübernahme für ein Verhütungsmittel aus dem Verhütungsmittelfonds der StädteRegion Aachen zu erhalten.

Beratungen nach §2/2a SchKG

Anlass des Erstkontaktes bei Beratungsfällen gem. § 2/2a SchKG

Schwangerschaftsberatung	175
Nachgehende Beratung und Begleitung nach Geburt	127
Familienplanungsberatung/ Kinderwunschberatung, Verhütungsberatung	77
Sexual-/Partnerschaft	6
Beratung vor, während und nach pränataler Diagnostik	0
Nachgehende Beratung und Begleitung nach Fehlgeburt, Totgeburt, Abbruch, plötzlichem Kindstod	6
Sexualaufklärung/Pädagogik	0
Sonstiges	14
Gesamt	405

Den größten Anteil an Beratungen nach § 2/2a SchKG hatten 2024 deutlich die „Schwangerschaftsberatungen“, gefolgt von Beratungen zu den Themenbereichen „Nachgehende Beratung und Begleitung nach Geburt“. Ein weiterer signifikanter Anteil entfiel auf „Familienplanungsberatung/Kinderwunschberatung/Verhütungsberatung“.
Im Rahmen der Schwangerenberatung beraten wir zu allen rechtlichen Fragen wie Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, SGB II Leistungen (Bürgergeld), etc. Durch Anträge bei der Bundesstiftung Mutter und Kind können wir Schwangeren in finanziellen Notlagen Unterstützung anbieten. Das war im Jahr 2024 in 81 Fällen möglich. Hier hat sich die Zahl der Klient*innen, die wir berücksichtigen konnten im Vergleich zum Vorjahr 2023 um 15 Fälle erhöht.
Die Verhütungsberatung umfasst in der Regel die Vergabe von Mitteln aus dem o.g. Verhütungsmittelfonds der StädteRegion Aachen. Im Berichtsjahr wurden 53 Anträge gestellt und bewilligt. Davon wurden bis Ende des Berichtsjahres 46 Anträge ausgezahlt. 7 bewilligte Anträge wurden nicht abgerufen und sind verfallen. Dies begründet sich u.a. damit, dass der Eigenanteil der Antragsteller*innen nicht aufgebracht werden konnte.
In den Beratungen nach der Geburt ging es in erster Linie um die Unterstützung und Begleitung der Klient*innen bei Antragstellungen, sozialrechtlichen Fragestellungen und der Kommunikation mit Behörden.

Staatsangehörigkeit (§2 und §§ 5/6)

	§ 2/2a	§§ 5/6
deutsch	145	135
deutsch mit Zuwanderungsgeschichte	22	22
andere Staatsangehörigkeit	225	37
keine Angabe/unbekannt	13	4
Gesamt	405	198

Flüchtlingsarbeit

Wie bereits in den letzten Jahren war die Beratung von geflüchteten Menschen für uns Beraterinnen fester Bestandteil unserer Beratungsarbeit. Unsere Erfahrung ist, dass geflüchtete Menschen durch ihre Sprachbarrieren und die ihnen unbekannten Strukturen in Deutschland häufig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. So konnten wir u.a. bei Antragstellungen oder Übersetzung von amtlichen Schreiben Hilfestellung geben oder bei weiterführenden Fragestellungen an spezielle Beratungsstellen weitervermitteln wie z.B. die Migrationsberatungsstelle der AWO in Eschweiler und das Café Zuflucht in Aachen.

Durch die Zuwendung von Sachkosten konnte unsere Beratungsstelle in 18 Fällen zu 100 % die Kosten für ein langfristiges Verhütungsmittel übernehmen, z.B. die Spirale. Zum Ende des Jahres 2024 endet leider die Förderung mit Sachkosten durch das Land NRW.

Bezüglich der Übernahme der Kosten bei Verhütungsmitteln wird dies dazu führen, dass ab dem Jahr 2025 geflüchtete Menschen zwar den Verhütungsmittelfonds der Städteregion in Anspruch nehmen können. Da hierbei jedoch ein Eigenanteil zu zahlen ist, ist abzusehen, dass sich ein Großteil der Interessierten das Verhütungsmittel nicht leisten können. Grund ist, dass viele unserer geflüchteten Klient*innen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, was die Übernahme eines Eigenanteils erschwert.

Beratungen in den Außenstellen und in Familienzentren

Unsere Beratungsstelle bietet in zwei Außenstellen in der Städteregion Aachen für jeweils einen Vormittag in der Woche ihre Beratung an: Die Außenstelle Würselen befindet sich im Beratungsbüro am Lindenplatz 24 in Würselen. Die Außenstelle Herzogenrath befindet sich in den Räumlichkeiten des Frauen Komm Gleis 1 am Herzogenrather Bahnhof.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit interessierten Familienzentren aus der StädteRegion Aachen bieten wir nach Absprache ebenfalls in den Familienzentren Beratungen an.

Für alle Angebote erfolgt die Terminvergabe nach telefonischer Vereinbarung über die Beratungsstelle in Eschweiler. Bei Interesse an den Beratungen in den Außenstellen ist es zudem seit Dezember 2024 möglich, die Termine online zu buchen.

Informations- und Gruppenveranstaltungen

• Sexualpädagogische Prävention

Im Berichtsjahr 2024 hat unsere Beratungsstelle insgesamt 4 sexualpädagogische Veranstaltungen durchgeführt: Zur frühkindlichen Sexualerziehung und zur Sexualerziehung im Grundschulalter haben wir für Fachkräfte aus OGS und Kita zwei Workshops, einen Fortbildungstag und einen Infoabend durchgeführt.

• Was Wann Wie Viel

Im Berichtszeitraum haben wir vier Informationsabende für werdende Eltern durchgeführt. In Kooperation mit dem Storchenbiss e.V. fanden die Informationsabende im Pfarrsaal des Pastor-Zohren-Hauses (Am Burgfeld 9) in Eschweiler statt. In den Gruppenveranstaltungen informieren wir werdende Eltern über finanzielle sowie organisatorische Hilfen vor und nach der Geburt. Im Anschluss an diese Informationsabende gibt es die Möglichkeit, Beratungstermine in der Beratungsstelle zu vereinbaren, um individuelle Fragestellungen zu besprechen.

Qualitätssicherung Vernetzung/Kooperation

Eine gute Netzwerkarbeit ist Voraussetzung für eine nachhaltig an den Bedürfnissen unserer Klient*innen orientierten Arbeit und ein wichtiger Bestandteil unserer Tätigkeit. Im vergangenen Jahr konnten wir auf bestehende Kooperationsstrukturen für eine fallübergreifende Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen zurückgreifen:

- Jobcenter d. StädteRegion Aachen
- Sozialamt der Stadt Eschweiler
- Elterngeldkasse
- Hebammenpraxen
- Uniklinikum Aachen
- Facharztpraxen (insbesondere aus dem Bereich der Gynäkologie)
- Jugendämter
- Sozialpädagogische Familienhilfen,
- PTV Euregio (BeWo nach § 67 SGB XII)
- Krankenkassen
- Gesundheitsamt der Stadt Aachen
- Ausländeramt
- Migrationsberatungsstelle der AWO Eschweiler
- Café Zuflucht und andere Beratungsstellen

Im vergangenen Jahr haben wir zudem an folgenden Arbeitskreisen teilgenommen und mitgearbeitet:

- AK soziale Dienste Eschweiler
- AK Schwangerenberatungsstellen der StädteRegion
- AK Schwangerenberatung der AWO, Bezirke Mittelrhein/Niederrhein und NRW (überregional)
- AK Verwaltung regional
- Frauenbündnis Herzogenrath
- Steuerungsgruppe Frühe Hilfen, Eschweiler
- Frühe Hilfen der Stadt Herzogenrath
- Austausch der AWO - Beratungsstellen Eschweiler

Fortbildung/Supervision

In unseren Beratungen kommen wir mit einer Vielzahl von Themen und Fragestellungen in Berührung. Um unsere Klient*innen wirkungsvoll und fachlich auf dem neuesten Stand beraten zu können, bildet sich jede Mitarbeiterin regelmäßig fort. Ebenfalls nimmt das Team der Beratungsstelle regelmäßig Supervision in Anspruch. Für das Jahr 2024 haben wir an folgenden Fortbildungen/Supervisionen teilgenommen:

- Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Schuld und Schuldgefühl im Schwangerschaftskonflikt
- Grundqualifizierung zur Umsetzung der vertraulichen Geburt
- Schwangerschaftsberatung mit unentschiedenen Klientinnen
- Vortrag zur neuen Leitlinie "Nicht hormonelle Empfängnisverhütung"
- Moderne Büroorganisation
- Schulungen zur Nutzung der Tagea – Software der Firma Tremaze
- Es haben 6 Team-Supervisionen über das Jahr verteilt stattgefunden.

Rückblick und Ausblick zum § 218

Nach wie vor machen sich Frauen strafbar, wenn sie in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch machen. Die scheidende Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2023 eine Expertenkommission eingesetzt, die prüfen sollte, wie sich ein Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches regeln lässt. Mitte April 2024 stellte die Kommission ihre Ergebnisse vor. Sie empfahl den Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft zu entkriminalisieren, wie im Übrigen viele andere Verbände, die sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen, so auch die AWO. Befürworter*innen dieser Reform hatten darauf gehofft, dass noch vor der vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 über einen entsprechenden Gesetzentwurf abgestimmt würde. Der von mehr als 300 Abgeordneten von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Der Linken getragene Gesetzentwurf sah vor, die bisher in den §§ 218 und 218a des Strafgesetzbuches geltenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch zu

reformieren. Demnach sollte ein Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche grundsätzlich nicht mehr rechtswidrig sein. Die Beratungsregelung sollte bestehen bleiben. Diese Regelungen sollten im Schwangerschaftskonfliktgesetz verankert werden, im Gegenzug sollte der § 218a gestrichen werden. Knapp zwei Wochen vor der Wahl wurde deutlich, dass diese Möglichkeit wegfällt. Im Rechtsausschuss fand sich keine Mehrheit, um das Thema noch vor der Wahl auf die Tagesordnung im Plenum des Parlaments zu setzen. Somit verbleibt der § 218 zunächst im Strafgesetzbuch.

Wir Beraterinnen, die die Frauen zu diesem Thema begleiten und beraten und somit die unmittelbar Betroffenen jeden Tag erleben, befürworten ausdrücklich die Umsetzung der Gesetzesregelung, wie ursprünglich angedacht.

Wir haben weiterhin die Hoffnung, dass es ein gesellschaftliches Umdenken gibt, was die Bedürfnisse der Frauen bei einer ungewollten Schwangerschaft respektiert und sie nicht kriminalisiert, wenn sie sich für eine Abtreibung entscheiden.

Team

Frau Brigitte von Agris, Dipl. Sozialpädagogin, Leitung
Frau Meike Billens, BA Soziale Arbeit

Verwaltung

Frau Rita Houziri

Für fallbezogene Fragestellungen wird eine Dipl.-Psychologin und/oder Ärztin hinzugezogen.

Öffnungszeiten

Terminvergabe Mo. – Fr. nach Vereinbarung
Tel. Sprechzeiten Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr
Online-Terminvereinbarung über QR-Code



Spendenkonto

AWO-Kreisverband Aachen-Land e.V.
Kennwort: „Beratungsstelle“
Sparkasse Aachen
IBAN: DE74 3905 0000 0000 3069 36
BIC: AACSD33

Danke

Unser Dank gilt allen Personen, Institutionen, sowie den Kommunen Eschweiler, Herzogenrath und Würselen für ihre finanzielle Unterstützung und das Vertrauen, das uns entgegengebracht wurde.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	26.06.2025
----	--------------	-------------------------------	------------	------------

Beschlusskontrolle

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 12.06.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Vom Sozial- und Seniorenausschuss wurde beschlossen, dass in den Sitzungen des Ausschusses mit einer Verwaltungsvorlage über den Stand der Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen berichtet wird. Mit dieser Verwaltungsvorlage wird die entsprechende Übersicht über die Anträge und Beschlüsse gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Beschlusskontrolle 26.06.2025

Beschlusskontrolle

Sozial- und Seniorenausschuss der Stadt Eschweiler

Sitzung des Ausschusses
am 26.06.2025

Lfd. Nr.	Vorlagen-Nr. (V) Antrag vom (A) Sitzung Sozial- und Seniorenausschuss vom (S)	Betreff/Gegenstand	Beschluss/Auftrag/ Maßnahme	Vollzug erfolgte am bzw. erfolgt voraus- sichtlich am	Bemerkungen
Die Jahre 2020-2023 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht mehr separat dargestellt.					
1.	V 050/24 S 07.03.2024, TOP 2	Wiederaufbauhilfe – Kooperations- vertrag über aufs. Hilfen mit der StädteRegion Aachen zur Weiter- gabe an einen freien Träger	- Abschluss eines Kooperations- vertrages mit der Diakonie des Kirchenkreises Jülich über die aufsuchenden Hilfen im Rahmen der Wiederaufbauhilfen	- der Vertrag wurde entsprechend ge- schlossen und der SozA wird regelmäßig über die Kooperation unterrichtet werden	Bericht durch die Diakonie in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 26.06.2025
2.	V 268/24 S 05.09.2024, TOP 2	Seniorenwochen 2024 hier: Programm	- Beschluss über das Programm der Seniorenwochen 2024	- 09.09.24 – 20.09.24	s. VV 393/24 in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschus- ses vom 28.11.2024
3.	V 392/24 S 28.11.2024, TOP 2	Heiligabend nicht allein 2024 hier: Vorhaben und Programm	- Beschluss über das Vorhaben und das Programm der Veran- staltung „Heiligabend nicht allein 2024“	- 24.12.2024	s. VV 060/25 in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschus- ses am 20.03.2025
4.	V 401/24 S 28.11.2024, TOP 3 V 069/25 S 20.03.2025, TOP 5	Arbeitsgelegenheiten für Asylbewer- ber gem. § 5 AsylbLG	- Beauftragung der Verwaltung zur Entwicklung eines Programms zur Schaffung von Arbeitsgele- genheiten	- im Jahr 2025 (in Bearbeitung)	s. VV 069/24 in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschus- ses am 20.03.2025
5.	V 072/25 S 20.03.2025, TOP 2	Schutzwohnung für wohnungslose Frauen und deren Kinder; Änderung der Nutzung in eine BEWO-Wohnung	- Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der WABe e.V. über den Betrieb eines BEWO- Wohnung nach § 67 SGB XII	- im Jahr 2025 umge- setzt	Regelmäßige Kenntnissgaben für aktuelle Entwicklungen
6.	V 076/25 S 20.03.2025, TOP 3	Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Men- schen in der Grachtstraße 14/16	- verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Umfeldes für Bewohner und Anwohner	- im Jahr 2025 ff. (in Bearbeitung)	Vorberatung im SozA und ent- sprechender Beschluss im Rat am 07.05.2025

Beschlusskontrolle

Sozial- und Seniorenausschuss der Stadt Eschweiler

Sitzung des Ausschusses
am 26.06.2025

Lfd. Nr.	Vorlagen-Nr. (V) Antrag vom (A) Sitzung Sozial- und Seniorenausschuss vom (S)	Betreff/Gegenstand	Beschluss/Auftrag/ Maßnahme	Vollzug erfolgte am bzw. erfolgt voraus- sichtlich am	Bemerkungen
7.	V 065/25 S 20.03.2025, TOP 5	Machbarkeitsstudie Wohnungslosen- unterkunft Grachtstraße	- Beauftragung der weiteren Pla- nungsphasen - Beschluss des erarbeiteten Nut- zungs- und Raumkonzept	- im Jahr 2025 ff. Studie liegt vor; wei- tere Planungen wer- den beauftragt	Beschlussfassung im Rat am 07.05.2025